

Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

Lfd. Nr. 22 – Januar/Februar 2003



Terminvorankündigung:

„Gleichstellung global -Aufbruch von der Kommune bis zur UN“ (Arbeitstitel)

am 26./27. Juli 2003 in Bremen

Eine Veranstaltung von NETZWERK ARTIKEL 3 zur Gleichstellung Behinderter im Rahmen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen

Unter dem Motto „**Gleich richtig stellen - Gleichstellungsbestimmungen für Behinderte von der Kommune bis zur UN**“ (Bezeichnung seit dem 17.02.2003) veranstaltet das NETZWERK am 26./27. Juli 2003 eine Tagung in Bremen im Rahmen der Sommeruniversität 2003 (vgl. S. 22 ff). Am ersten Veranstaltungstag soll ein breiter Bogen über die hiesigen Entwicklungen und Aktivitäten gespannt werden: Angefangen von der aktuellen Entwicklung auf Bundesebene mit dem begonnenen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik mit dem SGB IX und dem Behindertengleichstellungsgesetz, über die Notwendigkeit der Schaffung eines zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes und von Ländergleichstellungsgesetzen bis zu Beschlüssen und Aktivitäten für barrierefreie Kommunen. Der erste Tag wird durch die Arbeit in Workshops abgerundet, dabei soll besonders im Workshop zur Gleichstellung behinderter Frauen die Entwicklung hinsichtlich der notwendigen Sexualstrafrechtsreform bearbeitet werden.

Am zweiten Veranstaltungstag steht dann die internationale Entwicklung im Vordergrund, die der deutschen Gleichstellungspolitik in der Vergangenheit immer wieder wichtige Impulse gegeben hat. Dabei sollen die Erfahrungen mit den Standard Rules der Vereinten Nationen und die Aktivitäten für eine UN-Konvention zur Behindertenpolitik genau so im Mittelpunkt stehen, wie die Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union und deren Antidiskriminierungspolitik für behinderte Menschen.

Gleichstellungsgesetze in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein verabschiedet

Seit über zehn Jahren stritten **Marita Boos-Waidosch**, **Matthias Rösch** und **Corinna Zolle** für ein Landesgleichstellungsgesetz für Behinderte. Am 4. Dezember 2002 stießen sie zusammen mit über 50 geladenen Gästen, Landtagsabgeordneten und MinisteriumsvertreterInnen im rheinland-pfälzischen Landtag mit Sekt auf das neue Landesgleichstellungsgesetz für Behinderte an. Dieses wurde nämlich am späten Nachmittag mit überwältigender Mehrheit vom Landtag von Rheinland-Pfalz als erstes Landesgleichstellungsgesetz für Behinderte nach der Verabschiedung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf Bundesebene vom rheinland-pfälzischen Landtag verabschiedet.

Lediglich die Fraktion von Bündnis90/Die Grünen hatte sich enthalten, weil sie bis zuletzt dafür gekämpft hatte, dass eine Regelung im Gesetz aufgenommen wird, die festschreibt, dass alle Maßnahmen, die umgehend erreichbar barrierefrei umgestaltet werden können, auch umgesetzt werden müssen. Dieses Ziel wurde zwar nicht im Gesetz verankert, aber in einem gesonderten Entschließungsantrag von SPD und FDP vom Landtag als Ergänzung zum Gesetz verabschiedet.

„Wir sind sehr glücklich darüber, dass nun endlich ein Landesgleichstellungsgesetz für Behinderte in Rheinland-Pfalz verabschiedet wurde, von dem wir so lange geträumt und für das wir über zehn Jahre lang so hart gekämpft haben“, formulierte Matthias Rösch seine spontane Freude bei der Feier des Gesetzes im Landtag. Rösch, der lange Zeit die Arbeit des Zentrums für selbstbestimmtes Leben Behinderter in Mainz geprägt hatte, ist seit Anfang November beim rheinland-pfälzischen Sozialministerium beschäftigt und hat in der heißen Phase an der Verabschiedung des Gesetzes mitgestrickt.

Jetzt beginnt die Arbeit

„Ich kann es kaum glauben, dass wir nun auch in Rheinland-Pfalz ein Gleichstellungsgesetz für Behinderte haben, auch wenn ich weiß, dass die Arbeit jetzt erst richtig beginnt“, kommentierte Marita Boos-Waidosch von der „interessenvertretung selbstbestimmt leben in rheinland-pfalz“ das Gesetz, nachdem ihr dieses symbolisch von der rheinland-pfälzischen Sozialministerin Malu Dreyer übergeben wurde, die sich seit ihrer Ernennung zur Sozialministerin für dieses Gesetz stark gemacht hatte. Neben dem Engagement der Ministerin und des Landesbehindertenbeauftragten Dr. Richard Auernheimer, wertete Marita Boos-Waidosch vor allem das engagierte und gemeinsame Eintreten der Behindertenverbände und die von der isl rheinland-pfalz koordinierte und von der Aktion Mensch geförderte Kampagne zur Gleichstellung in Rheinland-Pfalz als wichtige Schlüssel für diesen Erfolg.

Ein Wermutstropfen sei sicherlich, dass es nicht gelungen ist, konkrete Fristen für die Umgestaltung bestehender Bauten und Verkehrsmittel ins Gesetz zu bekommen, doch nun gehe es darum, die vorhandenen Buchstaben des Gesetzes mit Praxis zu füllen, denn das Gesetz trat zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Stell Dir vor, es gibt ein Gesetz...

... und keiner weiß davon. Während das rheinland-pfälzische Gesetz mit umfassender Öffentlichkeitsarbeit von Seiten der Behindertenbewegung begleitet und kommentiert wurde, gab es beim schleswig-holsteinischen Gesetz eher wenig bundesweite Presse. So dürfte wohl außerhalb von Schleswig-Holstein bislang kaum einer davon wissen, dass das Landesgleichstellungsgesetz am 16. Dezember vom schleswig-holsteinischen Landtag verabschiedet wurde und ebenfalls zum 1. Januar 2003 in Kraft trat. Beide Gesetze veröffentlichen wir in dieser Ausgabe, eine Kurzkomentierung aus schulpolitischer Sicht folgt nach diesem Bericht. Für das Jahr 2003 sind weitere Landesgesetze zu erwarten: Während es in Bayern und NRW in Kürze konkret werden soll, ist es fraglich, ob und wie der vorliegende Entwurf in Niedersachsen unter eventuell geänderten Mehrheitsverhältnissen nach der Wahl am 2. Februar weiter verfolgt wird.

Omp/HGH

ELTERNWAHLRECHT: STILLSTAND SEIT 1994

Kommentar zu den Landesgleichstellungsgesetzen Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

Nun sind sie da, die ersten Landesgleichstellungsgesetze nach der Verabschiedung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) auf Bundesebene. Aber ist das wirklich für alle ein Grund zum Jubeln? Positiv zu bewerten ist, dass sowohl in dem Gesetz von Rheinland-Pfalz als auch in dem von Schleswig-Holstein vieles aus dem Bundesgesetz übernommen wurde, was insbesondere der Durchsetzung einer umfassenden Barrierefreiheit als auch den Anliegen behinderter Frauen zugute kommt. In Rheinland-Pfalz soll sogar der Landesbeirat möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden, eine Regelung, die selbst über den Entwurf der behinderten JuristInnen hinausgeht. In Schleswig-Holstein allerdings fehlt die geschlechtsdifferenzierte Berichtspflicht.

Aber das, was viele von einem Landesgleichstellungsgesetz erhofft und erwartet haben, nämlich das Elternwahlrecht hinsichtlich der Unterrichtsform ihrer behinderten Kinder, ist nicht einmal im rot-grün regierten Schleswig-Holstein realisiert worden.

Wie oft muss die Bundesrepublik bei PISA-Studien eigentlich noch miserabel abschneiden, bis sich die Erkenntnis durchsetzt, dass behinderte Kinder im gemeinsamen Unterricht meistens besser gefördert werden als in Sonderschulen und dass so das Leistungsniveau insgesamt zu heben ist? Da fahren unsere BildungspolitikerInnen zum PISA-Spitzenreiter nach Finnland, aber warum bringen sie keine Erkenntnisse mit? Sind sie fortbildungsresistent, oder fürchten sie sich etwa vor der Sonderschullobby oder vor umfassenden Schulreformen?

Anscheinend sind Selektieren und Separieren typisch deutsche Eigenschaften. Und vielleicht sind unsere Lehrkräfte überfordert, wenn sie in einer Klasse nicht nur Durchschnittskinder, sondern gleichzeitig SchülerInnen mit Hochbegabungen und solche mit Lernschwierigkeiten haben. Aber wie man mit dieser Vielfalt umgehen und gleichzeitig die einzelnen Kinder optimal fördern kann, wäre auch bei einem Blick ins europäische Ausland zu erfahren.

Letztlich ist die Bundesrepublik hinsichtlich der schulischen Integration seit der Grundgesetzergänzung von 1994 noch keinen Schritt weiter gekommen. Lediglich in dem Entwurf der Berliner Behindertenverbände und -initiativen für ein Landesgleichstellungsgesetz von 1998 wurde die Gleichstellung auch im Schulgesetz umgesetzt. Davon fand sich jedoch in dem letztlich verabschiedeten Gesetz nichts wieder. Vermutlich wird sich in dieser Frage erst dann etwas bewegen, wenn einflussreiche Leute vom gemeinsamen Unterricht überzeugt sind und wenigstens ein Bundesland zu entsprechenden Gesetzesänderungen bewegen. Bis dahin helfen offensichtlich selbst wissenschaftliche Belege über den Nutzen gemeinsamen Unterrichts oder dessen Kostenneutralität nicht weiter. Mit unglaublicher Beharrlichkeit halten die Verantwortlichen wider besseren Wissens an der schlechteren und teureren Variante fest. Mit den neuen Landesgleichstellungsgesetzen ist nun leider eine weitere Chance vertan worden, an dem Stillstand bei der schulischen Integration etwas zu ändern.

Si

Behindertenpolitik: Auszüge aus der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnisgrünen

Ausbildung für alle Jugendlichen und Qualität der beruflichen Ausbildung stärken

....

Die Maßnahmen für Jugendliche mit schlechteren Startchancen, junge Erwachsene ohne abgeschlossene Berufsausbildung, gering Qualifizierte und Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen werden bedarfs- und zielgerecht weiterentwickelt. Die Förderung Jugendlicher mit Migrationshintergrund werden wir verstärken, damit eine bessere Integration in die Gesellschaft gelingt.

Mehr Sicherheit im Straßenverkehr - Fahrradverkehr

Das Programm für mehr Sicherheit im Straßenverkehr wird umgesetzt und weiterentwickelt. Dabei steht im Vordergrund, vor allem schwächere Verkehrsteilnehmer (Kinder, Behinderte und ältere Menschen) und Fußgänger zu schützen und Unfallrisiken junger Fahrer zu reduzieren.

Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung stärken

Von der Versorgung zu Teilhabe und Selbstbestimmung - unter diesem Gesichtspunkt haben wir einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik eingeleitet. In der vergangenen Legislaturperiode haben wir das größte gesetzgeberische Programm der Behindertenpolitik seit Mitte der 70er Jahre verabschiedet. Eine zukunftsweisende Politik für Menschen mit Behinderung wird auch weiterhin ein Schwerpunkt unseres Regierungshandelns sein.

Wir werden die Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen und insbesondere den Abschluss von Zielvereinbarungen fördern. Wir wollen das Prinzip der Barrierefreiheit weiter im Alltag verankern. Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung 2003 werden wir die Bevölkerung weiter für dieses Thema sensibilisieren. Wir werden die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung stärken und Schritte zur Fortentwicklung der Eingliederungshilfe prüfen. Die mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter verfolgte Strategie ist erfolgreich und wird mit weiter entwickelten Zielvorgaben fortgesetzt.

Mehr Qualität und mehr Wettbewerb im Gesundheitswesen

Die Pflegeversicherung bleibt für uns ein wesentlicher ergänzender Zweig einer modernen, auf die Bedürfnisse der zu pflegenden Menschen ausgerichteten Sozialversicherung. Wir stimmen die Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung und die Rehabilitation besser aufeinander ab.

Humane Pflege

Die Pflegeversicherung muss leistungsfähig erhalten und weiterentwickelt werden. Es geht im Sinne einer ganzheitlichen Pflege vor allem um die Sicherung der Qualität und eine bedarfsgerechte Versorgungsinfrastruktur im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Familienlastenausgleich bei der Pflege wird fristgerecht umgesetzt.

Wir lösen noch bestehende Konflikte zwischen der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung auf und sorgen für eine abgestimmte Aufgaben- und Finanzierungsverteilung zwischen ihnen. Der Pflege sichern wir im Rahmen der integrierten Versorgung ebenso ihren Platz wie in der Rehabilitation. Die Rechte der Pflegebedürftigen werden gestärkt.

Frauen vor Gewalt schützen

Den erfolgreichen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen werden wir mit den zuständigen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen fortschreiben. Nachdem in der letzten Legislaturperiode der zivilrechtliche Schutz der Betroffenen im Vordergrund stand, sollen jetzt der arbeitsrechtliche und der strafrechtliche Schutz verbessert werden. Frauen mit Behinderung und Widerstandsunfähige haben den gleichen Anspruch auf Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit wie Menschen ohne Behinderung. Dies ist sicher zu stellen.

Für Frauen mit Behinderung sind in der letzten Legislaturperiode vielfältige Beteiligungsrechte im Sozialgesetzbuch IX und im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz geschaffen worden. Wir wollen dafür sorgen, dass diese Beteiligungsrechte auch über ein Bundesnetzwerk gesichert werden.

Sportförderung auf hohem Niveau halten

Wir werden die Fußball-WM 2006 weiter vorbereiten und die Bewerbungen um weitere internationale Wettbewerbe des Spitzensports unterstützen (Handball-WM 2005, Olympische Sommerspiele 2012). Die Spitzensport-Förderung werden wir weiterführen. Das schließt die besonderen Trainingsbedingungen für Sportlerinnen und Sportler im Dienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bundeswehr ein. Wir stärken den Behindertensport. Den „Goldenen Plan Ost“ werden wir verlängern. Wir werden die Doping-Bekämpfung auf hohem Niveau fortsetzen.

Moderne Gesellschaftspolitik

Die Regierungskoalition wird auf der Grundlage der Vorarbeiten aus der 14. Legislatur ein Antidiskriminierungsgesetz auf den Weg bringen und die EU-Richtlinien hierzu umsetzen.

Zivildienst

Der Zivildienst als staatlicher Pflichtdienst wird zukünftig stärker als qualifizierender Lerndienst für junge Männer ausgestaltet. Dazu wird den Zivildienstleistenden im Rahmen ihres Dienstes ein breit gefächertes Qualifizierungsangebot in sozialen, ökologischen und politischen Themenfeldern angeboten werden. Die Einführungslehrgänge werden fortgeführt.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin für die größtmögliche Gerechtigkeit und Gleichbehandlung zwischen Wehr- und Zivildienstleistenden einsetzen und sich bemühen, die Anzahl der Zivildienstplätze dem Wehrdienst anzugleichen.

NETZWERK ARTIKEL 3 ist enttäuscht über Koalitionsvertrag

Kassel (kobinet) „So saft- und kraftlos, wie die Regierungskoalition aus SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zuletzt auf der Bundesebene regiert hat, genau so unglücklich, weitgehend nichts sagend und größtenteils enttäuschend sind den Koalitionären auch die Formulierungen im Koalitionsvertrag zur Behindertenpolitik geraten“, erklärte **Alexander Drewes**, Rechtsreferent des NETZWERK ARTIKEL 3 in Kassel. So sei der von der Bundesregierung großmundig verkündete Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik nicht nur in der letzten Legislaturperiode auf halbem Wege stehen geblieben, diese Halbherzigkeit setze sich vielmehr nun auch im neuen Koalitionsvertrag fort.

„Dass man die Umsetzung eines selbst beschlossenen Gesetzes - nämlich des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) - auch von Seiten der Regierung fördern will, ist selbstverständlich und muss nicht extra in einem Koalitionsvertrag aufgenommen werden. Demgegenüber ist von der völlig veralteten Definition des Behindertenbegriffs, dessen Fortentwicklung vom Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, Karl-Hermann Haack, in der Debatte zur 2. und 3. Lesung des BGG zugesichert wurde, nichts mehr zu lesen. Genauso wenig findet sich im Koalitionsvertrag darüber, wie die Gleichstellung behinderter Menschen gefördert werden soll. Zu Finanzierungsfragen, die notwendigerweise im Bereich der Schulung zu den Gesetzgebungswerken SGB IX und BGG auftauchen werden, ist zudem kein einziges Wort im Koalitionsvertrag zu lesen“, resümiert Drewes das Vertragswerk.

Das bereits für die letzte Legislatur versprochene zivilrechtliche Antidiskriminierungsgesetz (ZAG) werde nun als der Weisheit letzter Schluss verkauft. Dass ein Entwurf des Bundesjustizministeriums in diesem Jahr nicht mehr Gesetz werden konnte, habe vor allem daran gelegen, dass die Koalition den Konflikt mit den Kirchen und Teilen der Wirtschaft gescheut hatte. „Bemerkenswert an den Aussagen des Koalitionsvertrages ist, dass er sich hauptsächlich auf mehrere EU-Richtlinien stützt, die die Bundesrepublik bis zur Mitte des nächsten Jahres umsetzen muss. Da in diesen Richtlinien behinderte Menschen nicht erwähnt werden, wird es eine spannende Frage bleiben, ob wir im ZAG Berücksichtigung finden oder die Koalition auch hier wieder vor dem Vorrang ökonomischer Interessen ´den Schwanz einkneift´“. so Drewes.

Beim Passus zur Eingliederungshilfe sei nach Ansicht des NETZWERK ARTIKEL 3 in keinsten Weise von einem von den Verbänden geforderten umfassenden Teilhabesicherungs- und Assistenzgesetz die Rede, sondern lediglich davon, dass die Regelung der Eingliederungshilfe lediglich «überprüft» werden solle. «Ein bloßer Prüfauftrag verpflichtet aber in keiner Weise dazu, auch positiv etwas regeln zu wollen.

Ein einziger wirklicher Lichtblick tut sich im Rahmen der Sexualstrafgesetzgebung auf. Hier soll endlich mit dem diskriminierenden Ansatz, dass an so genannten widerstandsunfähigen Menschen begangene Sexualdelikte mit einer geringeren Strafandrohung versehen sind als solche gegenüber „widerstandsfähigen“ Menschen nach Jahrzehnten des Diskurses auch auf diesem Gebiet endlich fallen. So stellen die behindertenpolitischen Umsetzungen im Koalitionsvertrag alles in allem eine einzige Enttäuschung dar. Umso wichtiger ist es, dass wir

uns in der kommenden Legislaturperiode verstärkt in die Politik einmischen. Es gilt nun also die Ärmel hochzukrempeln und auch gegenüber einer angeblich bürgerschaftlich orientierten Regierung sehr deutlich anzumahnen, dass behinderte Menschen - auch, wenn es Geld kostet - nunmehr auch im Teilhabe- und Assistenzbereich die gleichen Rechte einfordern, wie sie jedem nicht behinderten Menschen seit jeher zustehen», so Drewes.

omp

Hoffnung auf Engagement der neuen Justizministerin

Berlin (Kobinet) Nachdem die neue **Bundesjustizministerin Brigitte Zypries** sich Mitte Dezember 2002 mit einigen InteressenvertreterInnen behinderter Frauen getroffen hat, um mit ihnen über die notwendige Sexualstrafrechtsreform zu sprechen, gibt es nun berechtigte Hoffnungen auf einen frischen Wind aus dem Bundesjustizministerium. Für die Gleichbehandlung von Sexualstraftätern bei sexuellen Vergehen an behinderten und nichtbehinderten Frauen hatte das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen innerhalb von zwei Monaten ca. 1.500 Unterschriften für eine Reform des § 179 StGB gesammelt.

Die Unterschriftenlisten nahm die Ministerin mit großem Interesse für das Thema entgegen. «Die Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt», erklärte Brigitte Zypries damals. Deshalb plane sie für den Sommer 2003 eine Strafmaßanpassung im § 179 StGB (vgl. dazu auch nachstehende Meldung). Die vorbereitenden Gespräche für die Gesetzesänderung sollen gleich zu Beginn des Jahres geführt werden. «Endlich haben unsere Forderungen Gehör gefunden», freuen sich die Interessenvertreterinnen behinderter Frauen und hoffen nun besonders im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen auf einen frischen Wind aus dem Ministerium mit Beschlüssen für notwendige Reformen.

Bezüglich des Zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes (ZAG) kündigte Justizministerin Zypries zudem eine Wiederaufnahme der Gespräche für die erste Jahreshälfte an, was vom NETZWERK ARTIKEL 3 sehr begrüßt wurde.

omp

Der Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht steht noch aus

Auf ein geteiltes Echo stieß der am 29. Januar 2003 von **Bundesjustizministerin Brigitte Zypries** vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Sexualstrafrechts beim NETZWERK ARTIKEL 3. **Vorstandsfrau Sigrid Arnade** begrüßte, dass die Vergewaltigung widerstandsunfähiger Opfer jetzt mit demselben Strafrahmen geahndet werden soll wie eine Vergewaltigung anderer Opfer. Damit sei eine langjährige Forderung der Behindertenverbände endlich umgesetzt worden.

„Es ist aber absolut unverstandlich, warum die sexuelle Notigung widerstandsunfahiger Opfer erst im Wiederholungsfall genauso hart bestraft werden soll wie eine sexuelle Notigung anderer Opfer,“ kritisierte Arnade. Unter sexueller Notigung werden dabei Handlungen des sexuellen Missbrauchs unterhalb der Vergewaltigungsschwelle verstanden. Arnade befurchtet, dass den Behindertenorganisationen nun wieder jahrelange Kampfe bevorstehen, bevor auch diese Ungerechtigkeit ausgeraumt wird.

Auch das Urteil der Juristin bei der Bundesorganisationsstelle behinderte Frauen in Kassel, Julia Zinsmeister, war geteilt: „Es ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber ich hatte mir eine grundlegende Reform des Sexualstrafrechts gewunscht, in der bei fehlender Einwilligung von einer Ablehnung der sexuellen Handlung ausgegangen wird. Der Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht steht noch aus,“ fasste Zinsmeister ihre Einschatzung zusammen.

hjr

Markus Kurth MdB: „Es kommt auf die Unterstutzung der Betroffenen an“

Berlin/Kassel (kobinet) Anfang Januar ging es im Reichstagsgebau noch ruhig zu, denn die Bundestagsfraktionen hatten ihre Arbeit noch nicht richtig aufgenommen und bereiteten sich auf die nachsten Sitzungswochen vor. **kobinet-Redakteur Ottmar Miles-Paul** gelang es, den neuen behindertenpolitischen **Sprecher der Bundestagsfraktion von Bundnis 90/Die Grunen, Markus Kurth**, in diesem noch jungen Jahr nach seinem Hintergrund und seinen Zielen zu befragen.

kobinet-nachrichten: Mit Ihrem Einzug in den Deutschen Bundestag haben Sie als sozialpolitischer und behindertenpolitischer Sprecher der Grunen Bundestagsfraktion gleich heie Eisen der aktuellen Diskussion ubertragen bekommen. Auf welche bisherigen Erfahrungen konnen Sie dabei zuruckgreifen?

Markus Kurth: Bei meinem neuen Amt als sozialpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion stutze ich mich auf vielfaltige berufliche und politische Erfahrungen, muss mir aber als Neuling im Bundestag naturlich auch einiges erarbeiten. Zuruckgreifen kann ich unter anderem auf meine Arbeit als Bildungsmanager bei der Heinrich Boll Stiftung NRW, wo ich fur die Themenbereiche «Arbeit & Soziales» sowie «Stadtentwicklung» verantwortlich zeichnete. Unterstutzung und Zuarbeit erfahre ich seit langem von einem «personlichen» Netzwerk von Akteuren, die insbesondere in NRW in Qualifizierungs- und Beschaftigungsgesellschaften, in burgerschaftlichen Selbsthilfegruppen oder in Programmen wie «Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf» (jetzt: Bund-Lander-Programm ´Soziale Stadt`) aktiv sind. Als Politiker werde ich wie bisher versuchen, moglichst viele Debatten in der Sozialpolitik aufzunehmen, sie innerhalb des Grunen Wertekanons «Selbstbestimmung» - Teilhabe - Gerechtigkeit» weiter zu entwickeln und politisch zu bundeln.

kobinet-nachrichten: Welche Schwerpunkte haben Sie sich als neuer Ansprechpartner der Fraktion für die Behindertenpolitik gesetzt und welche Verbindung hatten Sie bisher zur Behindertenpolitik?

Markus Kurth: Schwerpunkt der neuen Legislaturperiode ist sicherlich die Fortsetzung der erfolgreichen Initiative für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Erwerbsleben. Im Kontext von Hartz stellen sich da ganz neue Herausforderungen: Wie können wir z.B. die Personal-Service-Agenturen mit den Integrationsfachdiensten verzahnen? Können wir besondere Konditionen bei der Leiharbeit vereinbaren? Wie lässt sich effektiv verhindern, dass Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe einfach dem Segment «Nicht-arbeitsfähige Hilfeempfänger» zugeschlagen werden und so aus dem Arbeitsmarkt gedrängt werden? In diesem Zusammenhang spielt auch das Thema «Mobilität für Menschen mit Behinderungen» eine große Rolle. Diese Schwerpunktsetzung bedeutet aber nicht, dass ich Themen wie das «Antidiskriminierungsgesetz», Verbesserung der Eingliederungshilfen oder PID von der Agenda streiche. Im «Europäischen Jahr des Menschen mit Behinderungen» werde ich Gelegenheiten suchen und schaffen, diese zentralen Punkte der Behindertenpolitik in den Deutschen Bundestag auch jenseits der Fachpolitik einzubringen. Für ernst gemeinte Anregungen und Hinweise bin ich immer dankbar!

kobinet-nachrichten: Wie sehen Sie die Chancen bei der derzeitigen Finanzlage, dass wir eine echte Verbesserung bei der Absicherung und Verbesserung der Selbstbestimmung für Menschen bekommen, die auf Assistenz (Pflege) angewiesen sind?

Markus Kurth: Die Diskussion um Assistenzen in der Pflege, das persönliche Budget und ähnliche Fragen, bei denen die HaushaltspolitikerInnen im Bund und den Ländern rote Ohren bekommen, wird nicht einfach. Wunder darf man da nicht erwarten, schrittweise Verbesserungen aber schon. Zusätzliche Mittel können außerdem nur dann mobilisiert werden, wenn es gleichzeitig auch Effizienzverbesserungen im System gibt. Im übrigen kommt es auf die Unterstützung der FachpolitikerInnen im Parlament durch die Betroffenen und ihre Verbände an. So viel Druck, wie ihn etwa die Pharma- oder Apothekerlobby zuletzt auf alle Abgeordneten ausgeübt hat, würde ich mir in der Behindertenpolitik auch wünschen. Leider ist das Politikfeld «Menschen mit Behinderungen» in den Medien total randständig. Zum internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen setzte nur die Frankfurter Rundschau einen Akzent mit einem Artikel - allen anderen überregionalen Tageszeitungen war der Anlass nicht einmal eine Kurzmeldung wert. Wohlfeil lässt sich offenbar nur über (angebliche) Misserfolge der Regierung berichten. Erfolgsgeschichten wie das SGB IX oder das Gleichstellungsgesetz stören da scheinbar.

kobinet-nachrichten: Wie planen Sie die Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden in den nächsten vier Jahren zu gestalten?

Markus Kurth: Ich erhoffe mir eine konstruktive Zusammenarbeit mit Verständnis dafür, dass sich in der Politik nichts 1:1 umsetzen lässt. Die Informations- und Verbandsarbeit sollte sich nicht zuletzt auch auf diejenigen richten, die nicht FachpolitikerInnen sind, denn die «zuständigen» Leute im Parlament und in den Ministerien sind meist eh` mit Empathie für die Klientel ausgestattet (jedenfalls in dieser Regierungskoalition).

kobinet-nachrichten: Wenn Sie zwei Wünsche für diese Legislatur zur Behindertenpolitik frei hätten, was würden Sie gerne umgesetzt sehen?

Markus Kurth: Erstens ein wirksames Antidiskriminierungsgesetz und zweitens die Verabschiedung eines eigenständigen Leistungsgesetzes, um die Eingliederungshilfen aus der Zuständigkeit der Sozialhilfeträger herauszulösen. Beide Wünsche sind aber ziemliche Brocken.

kobinet-nachrichten: Herzlichen Dank für das Interview, alles Gute für 2003 und viel Erfolg.

Behindertenpolitische SprecherInnen der Bundestagsfraktionen

(15. Legislaturperiode: 2002 - 2006)

Behindertenbeauftragte der **SPD-Fraktion** (kann sich im Verlauf der Legislatur noch ändern)

MdB **Helga Kühn-Mengel**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Tel. 030/227-71124

Fax: 030/227-76778

E-Mail: helga.kuehn-mengel@bundestag.de

Behindertenpolitischer Sprecher der **CDU/CSU-Fraktion**

MdB **Hubert Hüppe**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Tel. 030/227-77708

Fax. 030/227-76708

E-Mail: hubert.hueppe@bundestag.de

Behindertenpolitischer Sprecher der Fraktion von **B90/DIE GRÜNEN**

MdB **Markus Kurth**

Dorotheenstr. 101

11011 Berlin
Tel. 030/227-71970
Fax. 030/227-76966
E-Mail: markus.kurth@bundestag.de

Behindertenpolitischer Sprecher der **FDP-Fraktion**

MdB **Daniel Bahr**
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel. 030/227-77243
Fax. 030/227-76603
E-Mail: daniel.bahr@bundestag.de

(Stand: 14. Januar 2003)

Politik im Durchlauferhitzer - Horst Frehe will spürbare Veränderungen in der Behindertenpolitik

Bonn (kobinet) **Der Leiter der Nationalen Koordinierungsstelle für das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen, Horst Frehe**, erwartet, dass sich die behindertenpolitische Diskussion wie in einem Durchlauferhitzer zuspitzen, erweitern und gerade auch international öffnen wird. „Wenn in China die Zwangssterilisation geistig behinderter Menschen legalisiert ist, in den USA vermindert schuldfähige lernbehinderte Straftäter hingerichtet werden, in dem Beitrittsstaat Rumänien behinderte Waisen in Anstalten eingesperrt und vernachlässigt werden, wenn in den zwei Ländern der EU - Belgien und Niederlande - Euthanasiegesetze verabschiedet werden, mit denen nicht einwilligungsfähige behinderte Menschen zu Tode gespritzt werden, dann wird deutlich, dass Behindertenpolitik keine nationale oder gar lokale Angelegenheit ist, sondern die Durchsetzung der Bürger- und Menschenrechte uns ein globales Engagement abverlangt“, sagt Frehe.

Der Bremer Richter, der für das Europäische Jahr in Bonn arbeitet, ist der Auffassung, wenn allen Menschen die gleichen Freiheitsrechte und die gleiche Menschenwürde zuteil werden sollen - wie in der Erklärung der Menschenrechte von 1948 vorgesehen - dann müssen die Voraussetzungen hierfür - insbesondere für behinderte Menschen - erst noch geschaffen werden. Die universelle Geltung der Menschenrechte lasse kein Sonderrecht minderer Güte für behinderte Menschen zu.

Der Deklaration der Menschenrechte von 1948 folgte 1971 die Deklaration der Rechte geistig behinderter Menschen und 1975 die Deklaration der Rechte behinderter Menschen. Diese Deklarationen sind für die Vertragsstaaten aber nicht bindend. Mit den „Standard Rules“, den Grundregeln für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen von 1993, wurde erstmalig ein Katalog von Regeln und Anforderungen formuliert, die Staaten beachten müssen, die den Anspruch erheben, behinderte Menschen in vollem Umfang einzubeziehen und sie nicht zu diskriminieren. Ihre Umsetzung kann aber auch nicht verbindlich eingefordert werden.

Mit dem Beschluss des Europäischen Rates, 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen zu machen, so Frehe, wurde ein wichtiger Schritt gemacht, die Teilhabe behinderter Menschen in Europa zu verbessern. Es gehe 2003 darum, einen Politikwechsel einzuleiten. Es dürfe nicht bei einer Imagekampagne mit Malwettkämpfen, einem Europäischen Marsch und einer Eröffnungsfeier in Athen bleiben. Ergebnis des Jahres müssen nach den Worten des Juristen spürbare Veränderungen in der Behindertenpolitik sein.

„Die Ziele des Europäischen Jahres haben wir in Deutschland in drei Forderungen zusammengefasst, die auch die Neuausrichtung der Behindertenpolitik in Deutschland kennzeichnen:

- * Teilhabe verwirklichen!
- * Selbstbestimmung ermöglichen!
- * Gleichstellung durchsetzen!

Dabei sollen in den Schwerpunkten, die wir uns gemeinsam gesetzt haben, konkrete Fortschritte erzielt werden“, betont Frehe die Gemeinsamkeit zwischen Verbänden und offizieller Politik. Er umriss ein Acht-Punkte-Programm für das Jahr 2003:

Acht Punkte deutscher Behindertenpolitik

1. Mit dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) und dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wurden die Instrumente geschaffen, die Gleichstellung behinderter Menschen gegenüber den Bundesbehörden und Sozialleistungsträgern voranzubringen. Die Umsetzung des Benachteiligungsverbot im Zivilrecht, die Ergänzung der Gleichstellungsvorschriften um solche für Länder und Kommunen, die Beseitigung von Ungleichbehandlungen im Sexualstrafrecht und ein intensiver Diskurs über europäisches und internationales Gleichstellungsrecht soll konkrete Ergebnisse für gesetzliche Initiativen erbringen, die Benachteiligungen behinderter Menschen weiter abbauen.
2. Die Verbesserung der Chancen behinderter Menschen auf einen angemessenen Arbeitsplatz ist nicht nur durch das 50.000-Job-Programm erreicht worden. Es wurden mit der Novellierung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) und der Einfügung in das SGB IX einige neue Instrumente

- geschaffen, deren Wirksamkeit zu überprüfen ist und die gegebenenfalls weiterentwickelt werden müssen. Dieser Prozess soll im Europäischen Jahr unterstützt und forciert werden.
3. Behinderte Menschen sind besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt und mehr als Andere auf Leistungen im Gesundheitssystem angewiesen. Diese Bedürfnisse gegenüber Krankenversicherungen, Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern zu konkretisieren, zu formulieren und zu behaupten muss eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Gesundheitsreform sein und soll im Sinne der Sensibilisierung vorangetrieben werden.
 4. Gerade auch die ethischen Debatten in der letzten Legislaturperiode haben deutlich gemacht, wie stark die elementaren Rechte Behinderter von einem verantwortlichen Diskurs abhängen. Das Ringen in der Enquête-Kommission „Recht und Ethik in der modernen Medizin“ um verantwortliche ethische Positionen bei dem Umgang mit modernen Techniken hat gezeigt, wie sehr diese insbesondere das Lebensrecht behinderter Menschen tangieren. Allen Relativierungen der Lebensrechte behinderter Menschen und des Wertes behinderten Lebens kann nur entgegengewirkt werden, wenn zu diesen Fragen ein breites gemeinsames gesellschaftliches Verständnis besteht, das nur über den intensiven Diskurs erzeugt werden kann.
 5. Ein Leben mit Persönlicher Assistenz muss die gleiche Selbstbestimmung ermöglichen wie sie Menschen, die nicht auf Hilfen angewiesen sind, selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen. Persönliche Assistenz muss aus der Ecke eines medizinisch-pflegerischen Verständnisses von Hilfen für behinderte Menschen heraus und endlich den Charakter einer Leistung zur gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Die Gestaltung des Alltags behinderter Menschen darf nicht mehr nur unter den Prämissen von pflegerischer Versorgung und medizinischer Therapie erfolgen. Die Hilfen so gestalten zu können, dass ein selbstbestimmtes Leben möglich wird, ist ein Anspruch, der unmittelbar aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folgt.
 6. Die Umsetzung des Grundsatzes der Barrierefreiheit als Gestaltungsprinzip für unsere Umwelt wird einen vielfältigen Einsatz der im BGG vorgesehenen Instrumente erfordern:
 - Die Anforderungen an Busse, Bahnen und Verkehrsanlagen müssen in Nahverkehrsplänen festgelegt werden,
 - Programme zu einem barrierefreien Betrieb von Eisenbahnen sind aufzustellen,
 - Zielvereinbarungen über ein barrierefreies Waren-, Dienstleistungs- und Informationsangebot müssen formuliert und abgeschlossen werden und
 - der öffentliche Bereich muss sich auch über Ländergleichstellungsgesetze einheitlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit stellen.

Die Wege hierzu sind zu diskutieren. Die Umsetzung soll in dem Europäischen Jahr auch über einen Wettbewerb «Barrierefreie Städte und Kommunen» entscheidend vorgebracht werden.

7. Behinderte Menschen wollen nicht länger nur Objekt der Forschung und Lehre nichtbehinderter Wissenschaftler und von ihnen beherrschter Disziplinen sein. Ein eigenes Verständnis behinderungsrelevanter Themen durch selbst betroffene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu entwickeln, ist das Interesse der «Disability Studies». Der wissenschaftliche Austausch über den schon

vorhandenen Forschungsstand soll erstmalig in Deutschland durch eine Sommeruniversität (siehe dazu weiteren Bericht in dieser Ausgabe, d. Red.) erreicht werden.

8. Aber nicht nur Bildung, Wissenschaft und Politik sollen im Europäischen Jahr gepflegt werden. Eine qualitativ hochwertige Behindertenkultur soll auf einem bundesweiten Festival vorgestellt werden und wird durch weitere zahlreiche Veranstaltungen in den Bereichen der Malerei, der Literatur, der Filmkunst und des Theaters an vielen Orten in Deutschland ergänzt.

Franz Schmahl

Regelungsbereiche der Zielvereinbarungen und Alternativen zur Umsetzung von Barrierefreiheit

Referat für die Fachtagung „**Rechtsgrundlagen und Umsetzung von Zielvereinbarungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz**“, Düsseldorf 22.10.2002

von **Dr. Andreas Jürgens**, Kassel

Die Durchsetzung von Barrierefreiheit in möglichst vielen Lebensbereichen ist eines der wichtigsten Anliegen des Behindertengleichstellungsgesetzes, das am 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist. Ich bin froh, dass inzwischen die Diskussion darüber, wie das hierin enthaltene neue Instrument der so genannten „Zielvereinbarungen“ genutzt werden kann, in Gang gekommen ist. Verschiedene Behindertenorganisationen und vor allem der Deutsche Behindertenrat beschäftigen sich inzwischen intensiv mit dieser Frage. Ich möchte zu Beginn meines heutigen Beitrags zunächst noch einmal daran erinnern, wie es im Laufe der Diskussionen um das Gleichstellungsgesetz zur dieser Regelung kam, möchte dann mögliche Regelungsbereiche beschreiben, auf den Inhalt von Zielvereinbarungen zu sprechen kommen und schließlich noch etwas zu anderen gesetzlichen Instrumenten zur Durchsetzung von Barrierefreiheit sagen.

1. Konzeption des Gesetzes

Grundlage für die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung für das Behindertengleichstellungsgesetz war der Entwurf unseres Forums behinderter Juristinnen und Juristen. Hierin hatten wir eine Reihe von Vorschlägen gemacht, wie Barrierefreiheit mit den Mitteln des Rechts vorangebracht werden könnte. Besonders wichtig war uns dabei, eine tragfähige Definition von Barrierefreiheit der Regelung in den einzelnen Bereichen voranzustellen. Dieses Konzept ist bis zur endgültigen Gesetzesfassung auch beibehalten worden. § 4 BGG definiert die Barrierefreiheit, ohne jedoch einen allgemeinen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit zu formulieren. Dies bleibt vielmehr den einzelnen nachfolgenden Vorschriften

vorbehalten, die im Einzelnen im unterschiedlichen Maße einen Anspruch auf Barrierefreiheit begründen mit verschiedenen Regelungsmechanismen.

Im Laufe der Diskussion wurde ziemlich schnell klar, dass gesetzliche Regelungen in machen Bereichen zu kurz greifen würden, um wirklich umfassend möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen. So hatten wir z.B. in unserem Entwurf vorgesehen, in die Gewerbeordnung eine Vorschrift aufzunehmen, wonach Gewerberäume barrierefrei sein müssen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen. In etwa war unser Vorschlag vergleichbar mit demjenigen, der ins Gaststättengesetz aufgenommen werden sollte und dort inzwischen ja auch festgeschrieben wurde. Vom zuständigen Wirtschaftsministerium wurde aber sehr bald und zwar zu Recht eingewandt, dass zwischen dem „normalen“ Gewerberecht und dem Gaststättenrecht ein wesentlicher Unterschied besteht: das Gaststättenrecht folgt dem Konzessionsprinzip. D.h. ein Wirt braucht für den Betrieb seiner Gaststätte eine Schankerlaubnis. Im Verfahren zu deren Erteilung kann dann auch verlangt werden, dass er die Barrierefreiheit seiner Gaststätte nachweist, wie er z.B. auch zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet ist.

Gewerbeunternehmen dagegen brauchen keine Konzession. Es gilt vielmehr das reine Meldeverfahren: Gewerbeunternehmer brauchen den Betrieb ihres Unternehmens nur anzumelden, es gibt kein Genehmigungsverfahren. Es gibt auch faktisch keine Überprüfung durch die Gewerbeaufsicht, ob die Angaben der Gewerbetreibenden über die Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben tatsächlich zutreffen. Ganz ähnliches gilt auch für den gesetzlich völlig unregelmten Bereich der Internetangebote. Hier ist schon wegen des schnellen technischen Fortschritts und dem internationalen Charakter des Internet bisher auch nicht geplant, gesetzliche Vorgaben zu treffen.

Wir standen also vor der Situation, gesetzliche Regelungen ohne Durchsetzungskraft zu schaffen, neue bürokratische Anforderungen zu formulieren oder gesetzliche Regelungen für Lebensbereiche zu fordern, die bisher nicht geregelt sind und an sich auch nicht geregelt werden sollen. In dieser Situation wurde auf ein Instrument zurückgegriffen, über das wir im Forum behinderter Juristinnen und Juristen auch schon nachgedacht hatten, nämlich Vereinbarungen zwischen den Behindertenorganisationen und den betroffenen Wirtschaftskreisen zu treffen für Bereiche, in denen das Gesetz keine eigenen rechtlichen Regeln aufstellt. Das ganze wurde dann Zielvereinbarung genannt und fand als § 5 schließlich Eingang in das BGG.

2. Mögliche Regelungsbereiche

Das Gesetz macht im Einzelnen keine Vorgaben dafür, welche Bereiche Gegenstand von Zielvereinbarungen sein können. Aus dem Zusammenhang der Vorschriften kann aber ein gewisser Rahmen entnommen werden.

a) Vorrang gesetzlicher Regeln

Zunächst beschreibt das Gesetz eine rechtliche Begrenzung: Zielvereinbarungen können nur „soweit“ getroffen werden, wie „nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen“. Gesetze und Rechtsverordnungen können durch Zielvereinbarungen nicht umgangen werden. So wäre es z.B. nicht möglich, für Gaststätten in Zielvereinbarungen Regelungen zu treffen, die von den in § 4 Abs. 1 Nr. 2a GaststättenG festgelegten Grundsätzen abweichen. Weder könnten vom Grundsatz der Barrierefreiheit abweichende räumliche Gegebenheiten vereinbart werden, noch könnten die im Gesetz genannten Ausnahmetatbestände („wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann“) erweitert werden. Hier sind durch § 4 Abs. 3 GaststättenG die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen zu bestimmen für Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume und Fälle der Unzumutbarkeit näher festzulegen. Auch soweit eine solche Rechtsverordnung gilt, kann eine Zielvereinbarung hiervon nicht abweichen.

Schließlich ist zu beachten, dass auch das Landesrecht den Zielvereinbarungen vorgeht. Das gilt z.B. für die Vorschriften in den Landesbauordnungen über barrierefreies Bauen. Wenn in der Hessischen Bauordnung vorgeschrieben ist, dass in Wohnhäusern ab vier Wohnungen mindestens eine Etage barrierefrei zugänglich sein muss, kann nicht durch Zielvereinbarungen hiervon abgewichen werden.

Gesetze und Rechtsverordnungen begrenzen Zielvereinbarungen aber in beide Richtungen. So dürften z.B. keine Vereinbarungen getroffen werden, die den Denkmalschutz umgehen oder den gesetzlich verankerten Grundsatz der Verkehrssicherheit bei Verkehrseinrichtungen. Möglicherweise würde sich daher für Zielvereinbarungen eine Klausel anbieten, in der klargestellt wird, dass gesetzliche Vorschriften vorgehen.

b) Gestaltete Lebensbereiche

Neben dieser Begrenzung von Zielvereinbarungen können dem Gesetz aber auch einige Aspekte entnommen werden, die den möglichen Regelungsbereich von Zielvereinbarungen beschreiben. Diese sollen nach dem Gesetz „zur Herstellung von Barrierefreiheit“ abgeschlossen werden. Barrierefreiheit wiederum bezieht sich – das kann man § 4 entnehmen – auf gestaltete Lebensbereiche, wie wir dies genannt haben. Das sind nach der beispielhaften Aufzählung in § 4 u. a. bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen.

Hieraus ergibt sich schon eine ganze Bandbreite von möglichen Regelungsbereichen, wobei die Aufzählung bewusst nicht abschließend ist, sondern nur der Erläuterung und Erweiterung der Phantasie dient. Ausgeschlossen sind aber im Gegensatz zu den „gestalteten Lebensbereichen“ die „natürlichen Lebensbereiche“, also z.B. topographische und landschaftliche Gegebenheiten, Flussläufe, Bodenbeschaffenheit, Klima etc. Nur dort, wo der Mensch gestaltend eingreift, gilt der Grundsatz der

Barrierefreiheit. Zielvereinbarungen über eine rollstuhlgerechte Gestaltung der Eiger-Nordwand sind daher von vornherein ausgeschlossen.

c) wirtschaftliche Betätigung

Schließlich kann dem Gesetz auch noch eine weitere inhaltliche Vorgabe entnommen werden. Vertragspartner sind nämlich „Unternehmen oder Unternehmensverbände der verschiedenen Wirtschaftsbranchen“. Zielvereinbarungen können also nur dort geschlossen werden, wo eine wirtschaftliche Betätigung stattfindet. Damit ist zunächst der gesamte Bereich des hoheitlichen Handelns durch staatliche oder kommunale Organe ausgeschlossen.

Eine Zielvereinbarung etwa über die Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen, die Beschulung von Schülerinnen und Schülern oder über die Müllabfuhr wäre daher nicht zulässig. Aber auch die ideelle, nicht auf Erwerb und Handel ausgerichtete Betätigung z.B. der Kirchen, der Interessenverbände, von Parteien und Gewerkschaften etc. sind einer Zielvereinbarung nicht zugänglich. Es wäre auch schwer vorstellbar, dass etwa die Parteien Zielvereinbarungen über ihre politischen Ziele abschließen oder die Kirchen mit den Behindertenverbänden Vereinbarungen über ihren Verkündigungsauftrag treffen.

d) Herstellung, Nutzung, Dienstleistung

Ansonsten kommt aber jede wirtschaftliche Betätigung grundsätzlich als Gegenstand einer Zielvereinbarung in Betracht, je nach Tätigkeit der beteiligten Unternehmen oder Unternehmensverbände. Auch hier kann aus der Definition der Barrierefreiheit wieder entnommen werden, dass es um die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von gestalteten Lebensbereichen geht. Sowohl die Herstellung, als auch der Vertrieb bzw. die Nutzung eines Produkts kann hiervon betroffen sein, wie auch die Erbringung von Dienstleistungen.

Für die Herstellung von Produkten kann bereits deren Beschaffenheit vereinbart werden: z.B. für die Handhabung von Küchengeräten, die Bedienung von Automaten, die Gestaltung eines Busses oder einer Straßenbahn, die Konstruktion einer bestimmten Software. Auch die Nutzung von Produkten kann Gegenstand von Zielvereinbarungen sein: z.B. die Aufstellung von Automaten nur an Stellen, die auch barrierefrei zugänglich sind; der Einsatz einer barrierefreien Software in ebensolcher Anwendersoftware und mit barrierefreier Hardware; der Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen in barrierefreier Verkehrsinfrastruktur; der barrierefreie Vertrieb von technischen Gebrauchsgegenständen.

Ein großer Bereich wird die Erbringung von Dienstleistungen sein. Vor allem bei den „stationär“ angebotenen Dienstleistungen kommt es entscheidend auf die Gestaltung des Umfeldes an, in der die Dienstleistung stattfindet: Theater- und Kinovorführungen in barrierefreien Räumen, Übernachtung in barrierefreien Hotels, Handel in barrierefreien Geschäftsräumen sind nur einige Beispiele.

Das Ziel der Barrierefreiheit kann auch auf unterschiedlichen Wegen verfolgt werden: Automatenaufsteller können sich verpflichten, nur barrierefreie Automaten an barrierefreien Orten aufzustellen. Die Hersteller von Automaten können sich verpflichten, diese barrierefrei zu gestalten und ihre Kunden anzuhalten, diese barrierefrei aufzustellen. Insbesondere bei den Dienstleistungen werden oft auch komplexere Regelungen getroffen werden müssen: die Barrierefreiheit eines Hotels z.B. erschöpft sich nicht im stufenlosen Zugang. Türbreite, Zimmergröße, Badgröße, Wendemöglichkeiten mit dem Rollstuhl, Unterfahrbarkeit von Waschbecken, barrierefreie Duschen, Höhe von Bedienungseinrichtungen, optische und akustische Orientierungshilfen, Gestaltung von Bodenbelägen, Höhe und Gestaltung des Frühstücksbuffets und noch viele weitere Dinge könnte man anführen. Auch hier sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt.

3. Inhalte von Zielvereinbarungen

Nach § 5 Abs. 2 BGG müssen Zielvereinbarungen drei Bestandteile enthalten:

a) Formalia

Das erste sind Bestimmungen der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BGG). Vereinbarungspartner sind mindestens ein, ggf. aber auch mehrere anerkannte Behindertenverbände auf der einen Seite, mindestens ein Unternehmen oder Unternehmensverband auf der anderen Seite. Der Geltungsbereich sollte sowohl gegenständlich als auch regional festgesetzt werden. Also z.B.: „Diese Zielvereinbarung gilt für die Herstellung von Barrierefreiheit in den xy-Hotels im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“. Sie kann auch weiter eingeschränkt sein: „... gilt für die barrierefreie Gestaltung von Automaten des Herstellers pp. für blinde und sehbehinderte Menschen.“

Die Beschreibung des Geltungsbereichs sollte also beide Vertragspartner einbeziehen: für welche gestalteten Lebensbereiche soll sie gelten und zugunsten welcher Gruppen von behinderten Menschen. Es ist ja auch denkbar, dass ein Unternehmen nur für einen Teil seiner wirtschaftlichen Betätigung eine Zielvereinbarung schließt. Der Geltungsbereich muss sorgfältig formuliert sein. Er hat nämlich Ausschlusswirkung, weil für den gleichen Geltungsbereich nicht mehrere Zielvereinbarungen abgeschlossen werden können. Für Geltungsbereich einer bereits abgeschlossenen Zielvereinbarung kann nämlich keine Verhandlung mehr verlangt werden (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 BGG).

Dies gilt auch für die Geltungsdauer. Diese kann ebenfalls unterschiedlich ausgestaltet werden, sowohl hinsichtlich des Beginns als auch des Endes. Beispiel: „Diese Zielvereinbarung tritt am 1.1.2003 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2008“. Oder: „Diese Zielvereinbarung gilt für die Vertragspartner mit Unterzeichnung der Vertragsurkunde durch alle Vertragspartner. Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann durch jeden Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden“. Vielfach wird sich eine Kündigungsklausel anbieten, ggf. in Verbindung mit einer zuvor vereinbarten Mindestlaufzeit

(„Diese Vereinbarung kann erstmals nach Ablauf von drei Jahren ... gekündigt werden“), um eine flexible Handhabung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umsetzung erreichen zu können.

Auch weitere Formalia können vorgesehen werden, wie z.B. die Schriftform für Änderungsvereinbarungen, was vielfach schon aus Gründen der Klarheit nahe liegen dürfte. Auch ein Anspruch auf Nachverhandlungen bei wesentlicher Änderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Umstände könnte vereinbart werden.

b) Ziel: Mindestbedingungen von Barrierefreiheit

Weiterer zwingender Bestandteil einer Zielvereinbarung ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 die „Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen“. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist das Ziel der Vereinbarung. Das ergibt sich schon aus § 5 Abs. 1 BGG. Im Einzelnen müssen in der Zielvereinbarung Mindestbedingungen über die Veränderung festgelegt werden, also der technische Weg zu diesem Ziel beschrieben werden. Hier wird auch deutlich, dass Zielvereinbarungen durchaus nicht nur für Neubauten oder neu hergestellte Einrichtungen gelten können. Auch die schrittweise Umgestaltung bestehender Anlagen kann vereinbart werden.

Das Ziel Barrierefreiheit ist in § 4 BGG allgemein beschrieben. Die wichtigste Aufgabe der Zielvereinbarung besteht nun darin, dieses Ziel für den jeweiligen Geltungsbereich zu konkretisieren im Hinblick auf die technischen Einzelheiten. Sie soll den Vereinbarungspartnern bezogen auf die geregelten Lebensbereiche sozusagen einen Bauplan für Barrierefreiheit an die Hand geben.

Dabei hängt es von den Besonderheiten des Einzelfalles ab, wieweit die Vereinbarungspartner hier in die Einzelheiten gehen. Z.B. könnte mit einer Supermarktkette vereinbart werden, dass ihre Supermärkte barrierefrei sind, wenn sie im Einzelnen festgelegte Voraussetzungen erfüllen. Türbreite, Verwendung von Automatikturen, Zugang über Rampen nicht steiler als 6%, Mindest-Durchgangsbreite zwischen den Verkaufsregalen, die maximale Höhe von Truhen für Tiefkühlkost, ausreichender Platz im Kassensbereich (möglicherweise Festlegung von mindestens einer Kasse oder einer bestimmten Anzahl, die mit dem Rollstuhl problemlos genutzt werden kann, Art der Bodenbeläge, Kontrast und Größe der Buchstaben bei Hinweisschildern, taktiles Orientierungssystem, Verwendung von Symbolen in Ergänzung zur Schwarzschrift, Vorhaltung von rollstuhlgerechten Toiletten, deren Gestaltung im einzelnen, Anzahl und Lage von Behindertenparkplätzen und vieles andere kann als Ziel beschrieben werden.

Außerdem muss festgelegt werden, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Es ist ja denkbar, dass vorhandene Supermärkte diesen Anforderungen in unterschiedlichem Maße bereits genügen: der eine ist stufenlos zugänglich, hat aber noch keinen Behindertenparkplatz. Einem anderen mag es nur noch an ausreichend kontrastreicher Schrift mangeln. Die notwendigen Maßnahmen können also durchaus variieren.

Auf welchem Wege das Ziel der Barrierefreiheit erreicht werden soll, muss ebenfalls festgelegt werden. So kann – um bei dem Beispiel der Supermarktkette zu bleiben – vereinbart werden, dass zunächst die großen, später die kleineren umgestaltet werden sollen. Oder dass zunächst für alle Supermärkte ein einheitliches Orientierungssystem entwickelt wird, das dann in vereinbarten Schritten eingeführt wird. Für jeden einzelnen Supermarkt können auch die einzelnen Schritte klargestellt werden in ihrer Abfolge. Man kann auch eine Prioritätenliste vereinbaren: stufenfreier Zugang ist vorrangig, die Einrichtung von rollstuhlgerechten Toiletten erst sinnvoll, wenn überhaupt Rollstuhlnutzer in den Laden kommen. Die Einrichtung mindestens einer rollstuhldurchgängigen Kasse soll sofort erfolgen, die weiteren Kassen können dann später schrittweise umgestaltet werden usw.

c) Weg: Zeitpunkt oder Zeitplan

In engem Zusammenhang damit steht der dritte Muss-Bestandteil der Zielvereinbarungen, nämlich der Zeitpunkt oder der Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen. Die Vereinbarung kann sich also darauf beschränken, einen Zeitpunkt zu nennen, bis zu dem die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit abgeschlossen sein müssen.

Es würde also ausreichen, folgendes zu vereinbaren: „Das Unternehmen A verpflichtet sich, bis zum 30.6.2010 die in § x genannten Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit umzusetzen“. Möglicherweise könnte ein solcher Zeitpunkt auch mit der Geltungsdauer verknüpft werden: wenn das Ziel einmal erreicht ist, ist auch der Regelungsgehalt der Vereinbarung erschöpft. Die Festlegung eines Zeitpunktes bietet sich dann an, wenn es nur wenige Maßnahmen zur Barrierefreiheit gibt oder sogar nur eine einzelne Maßnahme vereinbart wird.

Sinnvoller als die Festlegung eines Zeitpunktes wird aber vielfach die Vereinbarung eines Zeitplanes sein, vor allem in Verbindung mit einer Prioritätenliste der vorzunehmenden technischen Änderungen: Die wichtigsten etwa innerhalb eines Jahres, weitere innerhalb von zwei Jahren und die letzten bis zum Ablauf von fünf Jahren. Ein Zeitplan hat vor allem den Vorteil, dass die Herstellung von Barrierefreiheit als Prozess deutlich wird und für die Vertragspartner auch einfacher zu überwachen ist. Denkbar, aber vermutlich nur selten hilfreich, könnte auch die Festlegung eines Betrages sein, den das Unternehmen jährlich für Maßnahmen der Barrierefreiheit ausgibt. Die inhaltliche Festlegung der Maßnahmen, die dann möglichst kostengünstig durchgeführt werden können, wird meistens besser sein.

d) Weitere Bestandteile

Neben den im Gesetz genannten zwingenden Inhalten einer Zielvereinbarung können auch alle möglichen anderen Vereinbarungen getroffen werden. Zielvereinbarungen sind nichts anderes als privatrechtliche Verträge der Vereinbarungspartner. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit kann daher auch alles vereinbart werden, was nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist.

Eine mögliche Vertragsklausel ist im Gesetz selbst genannt. Es kann nämlich eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzuges vereinbart werden. Gedacht ist dabei vor allem an Vertragsverletzungen durch das Unternehmen oder den Unternehmensverband. Die Vertragsstrafenabrede wurde nicht als Muss-Bestandteil einer Zielvereinbarung ausgestaltet, weil dies nach Einschätzung des Gesetzgebers den Abschluss der Vereinbarungen eher behindern als fördern würde.

Von besonderer Bedeutung auch für den Erfolg des neuen Instruments Zielvereinbarungen wird nach meiner Einschätzung eher sein, ob die Behindertenverbände den Vertragspartnern Gegenleistungen anbieten können. Das könnten z.B. Zertifizierungen oder Auszeichnungen für barrierefreie Einrichtungen sein, mit denen entsprechend geworben werden kann. Ein barrierefreies Hotel wird großes Interesse daran haben, das die potentiellen Kunden, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, auch von seinem Angebot wissen.

4. Andere gesetzliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit

Zum Abschluss komme ich zu dem letzten mir als Thema vorgegebenen Aspekt, nämlich den Regelungen zu anderen Instrumenten für die Umsetzung der Barrierefreiheit.

a) Nahverkehrspläne

Nach der Neuregelung in § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 PBefG sind im Nahverkehrsplan die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Der Nahverkehrsplan wird von den so genannten Aufgabenträgern aufgestellt, die hierfür nach dem jeweiligen Landesrecht zuständig sind.

Es handelt sich hierbei also nicht um eine zweiseitige Vereinbarung zwischen Vertragspartnern, sondern um eine einseitige Regelung. Bei der Aufstellung sind allerdings Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger – in der Regel Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften – anzuhören. Die Betroffenen können über diese Anhörung ihre Auffassung einbringen, der Aufgabenträger ist aber nicht verpflichtet, diese zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zur Zielvereinbarung kann der Aufgabenträger aber nicht frei darüber entscheiden, ob er Regelungen zur Barrierefreiheit in den Nahverkehrsplan aufnimmt. Dies ist vielmehr zwingend vorgeschrieben. Auch hier ist – wie bei den Zielvereinbarungen – das Ziel der Barrierefreiheit vorgegeben, wobei die einschränkende Formulierung „möglichst weitreichend“ noch der Auslegung bedarf. Das Wort „möglichst“ weist darauf hin, dass das mögliche unternommen werden muss, das unmögliche aber nicht verlangt werden kann. Die Maßnahmen müssen angegeben und in einen Zeitrahmen gestellt werden.

Eine Konkretisierung hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben und der erforderlichen Maßnahmen ergibt sich aus dem Gesetz allerdings nicht. Hierzu konnte sich der Gesetzgeber wegen der örtlich außerordentlich unterschiedlichen Bedingungen nicht durchringen. Es gibt praktisch nur den politischen Druck vor Ort, um den jeweiligen Aufgabenträger zur Aufstellung bzw. Änderung eines Nahverkehrsplans mit Zielen der Barrierefreiheit vorzunehmen.

b) Programme der Eisenbahnen

Die Eisenbahnen sind nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung nunmehr verpflichtet, Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Zuvor sind die Spitzenorganisationen von Behindertenverbänden anzuhören. Dies entspricht im Wesentlichen dem Nahverkehrsplan. Auch hier wird nur das Ziel vorgegeben, das Programm ist zwingend aufzustellen, die Betroffenen sind über ihre Organisationen nur anzuhören. Die Programme sind allerdings in das Zielvereinbarungsregister aufzunehmen.

c) Luftverkehrsrecht

Schließlich sind nach §§ 19d und 20b Luftverkehrsgesetz die Unternehmer von Flughäfen und die Luftfahrtunternehmen bei der Gestaltung ihrer Anlagen und Luftfahrzeuge verpflichtet, die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen besonders zu berücksichtigen mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Hier ist also das Ziel nicht nur „möglichst weitreichende“ Barrierefreiheit, wie beim Nahverkehrsplan und den Programmen der Eisenbahnen, sondern vollständige Barrierefreiheit. Andererseits sieht das Luftverkehrsgesetz nicht vor, dass ein entsprechender Plan oder Programm aufgestellt wird. Vielmehr gilt die gesetzliche Vorgabe für jedes einzelne Vorhaben. Allerdings ist auch ausdrücklich vorgesehen, dass die Einzelheiten der Barrierefreiheit in Zielvereinbarungen geregelt werden können. Hieraus kann auch entnommen werden, dass die Behindertenverbände die Aufnahme von Verhandlungen wie bei jeder anderen Zielvereinbarung auch verlangen können.

Die barrierefreie Kommune ist möglich und machbar -

Kongress des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung in Düsseldorf

Fast 300 Teilnehmer diskutierten am 25. und 26. Oktober 2002 auf Einladung des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, **Karl Hermann Haack**, die Perspektiven kommunaler Behindertenpolitik unter der Überschrift „Barrierefreie Kommune - machbar oder Utopie?“. In sechs Arbeitsgruppen zu den Themen „Mobilität und Verkehr - Gebaute Umwelt - Pädagogische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche - Sport, Freizeit, Kultur - Tourismus und Informationsangebote der Kommunen - Barrierefreie Internet-Präsentationen“ wurden Probleme, Lösungen und Grenzen der Realisierung von

Barrierefreiheit in Städten und Gemeinden erörtert. An dem Kongress in Düsseldorf beteiligten sich kommunale Behindertenbeauftragte und Vertreter kommunaler Verwaltungen ebenso wie Fachleute zu den genannten Themenkreisen, insbesondere Selbstbetroffene als Experten in eigener Sache.

Wesentlich für die Schaffung von Barrierefreiheit auf kommunaler Ebene ist eine anerkannte und fest verankerte Vertretung der behinderten Menschen und ihrer Interessen. Dies war die Auffassung der großen Mehrheit der Kongressteilnehmer. Insbesondere kommunale Behindertenbeauftragte sollten - versehen mit konkreten Rechten und Kompetenzen - auf die politischen und administrativen Entscheidungen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen einwirken können.

„Die Kommunen werden feststellen, dass die Betroffenen und ihre Vertreter oft die besten, einfachsten und wirtschaftlichsten Lösungen zur Schaffung von Barrierefreiheit parat haben, und sie sollten deshalb entsprechende Möglichkeiten der Beteiligung einrichten. Von einer barrierefreien Umwelt, die mit geeigneten Lösungen erreicht wird, profitieren wir alle. Frühzeitig nachdenken und miteinander reden ist viel besser als im Nachhinein streiten und teuer umbauen“, so kommentierte Karl Hermann Haack das Ergebnis des Kongresses.

Nach Auffassung des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung setzte die Veranstaltung eine breite Diskussion über Barrierefreiheit fort, die ausgehend von dem am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes über die jetzt in Vorbereitung befindlichen Landesgleichstellungsgesetze (ein weiteres wird Anfang 2003 in Rheinland-Pfalz folgen) nun auch die kommunalen Entscheidungsgremien erfasst.

Der Behindertenbeauftragte kündigte in seinem Schlusswort an, dass er beabsichtige, die anlässlich des Kongresses geknüpften ergebnisorientierten Gesprächsfäden zwischen Kommunalvertretern und behinderten Expertinnen und Experten weiter zu pflegen. In jährlichem Rhythmus sollten bundesweite Treffen stattfinden, auf denen am Ziel „barrierefreie Kommune“ weiter gearbeitet werden könne. Haack resümierte: „Es wurden Fehler und Defizite bisheriger Entscheidungen deutlich, aber es zeigte sich auch, dass an vielen Orten in vielen Teilen Deutschlands schon Manches erreicht worden ist, auch durch das Engagement kommunaler Politik. Durch einen kontinuierlichen bundesweiten Austausch wollen wir dazu beitragen, beste Lösungen zu verbreiten und den betroffenen Menschen vor Ort ebenso wie den kommunalpolitischen Verantwortlichen Mut zu geben, die richtigen Schritte einzuleiten.“

Angebote für Sommeruni 2003 gefragt

Mit einem Call for papers hat das Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderter - bifos e.V. einen Aufruf für die Einreichung inhaltlicher Angebote zur Sommeruni „Disability Studies - Behinderung neu denken“ gestartet, die vom 18. Juli - 1. August 2003 an der Universität Bremen stattfindet.

Kassel/Bremen (kobinet) Die vom Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderter - bifos e.V. im Rahmen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen geplante Sommeruniversität soll den Ansatz der Disability Studies „Behinderung neu denken“ einem breiteren Publikum zugänglich machen und die Auseinandersetzung über Disability Studies in Deutschland intensivieren. Für die vom 18. Juli - 1. August 2003 an der Universität Bremen stattfindenden Veranstaltungen hat das bifos nun einen „Call for Papers“ gestartet, was zu Deutsch heißt, es werden Interessierte aufgerufen, Vorschläge für die Durchführung und Leitung von Veranstaltungen einzureichen.

„Wir wollen mit der Sommeruniversität neue Wege für die zukünftige Forschung und Lehre zu Behinderung weisen, und dieses durch einen intensiven Austausch zwischen Forschung, Politik und Praxis erreichen. Adressaten und Adressatinnen der Sommeruniversität sollen deshalb Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Expertinnen und Experten aus der Behindertenbewegung sein, die sich in Deutschland seit Jahren für die Gleichstellungs- und Selbstbestimmungspolitik behinderter Menschen einsetzen bzw. sie in Forschung und Lehre sowie in die Praxis umsetzen. Erwartet werden insgesamt circa 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer“, so beschreibt **Gisela Hermes**, die Koordinatorin der Sommeruni das Vorhaben.

Während der beiden Veranstaltungswochen der Sommeruniversität „Disability Studies“ finden vormittags fortlaufende, geschlossene Weiterbildungen zu ausgewählten Themenbereichen der Disability Studies statt. Nachmittags werden offene Diskussionsforen in Form von Einzelveranstaltungen sowie Workshops durchgeführt.

Für folgende geplante Veranstaltungen sucht bifos nun Referentinnen und Referenten und fordert diese auf, entsprechende Vorschläge einzureichen:

Einzelveranstaltung am Nachmittag (Vortrag mit anschließender Diskussion)

Veranstaltungsreihe: Sichtweisen von Behinderung mit folgenden Themen:

- Menschenbilder, medizinische und soziale Sichtweise von Behinderung
- Auswirkung dieser Sichtweisen auf die Identitätsbildung bei behinderten Menschen
- Wodurch werden Sichtweisen von Menschen beeinflusst bzw. verändert

- Behinderung und Leid
- Behinderung in verschiedenen Kulturen
- Behinderte im Nationalsozialismus
- Behinderung als eigenständige Kultur (Gehörlose)
- Behinderung in der traditionellen Forschung
- Disability Studies - Was ist das?
- Forschungsmethoden zur Einbeziehung behinderter Menschen in Forschung als Subjekt
- Weiterentwicklung der Disability Studies in Deutschland

Weitere Themenvorschläge zu dieser Veranstaltungsreihe sind erwünscht

Nachmittags: Gesucht werden Leitungen für folgende Workshops:

- Workshop Contact dancing
- Workshop: Theater/Kabarett
- Workshop: Selbstbehauptung/Selbstverteidigung

Einwöchige Weiterbildungen zu folgenden Themen :

Jede der Weiterbildungen dauert insgesamt fünf Vormittage und beträgt täglich Circa drei Zeitstunden. Die Weiterbildungen sollen von je einem Referenten / einer Referentin durchgeführt werden. Die folgenden Grobkonzepte sind lediglich erste Vorschläge, und können verändert werden.

- **Die Rechte behinderter Menschen**

Themen: SGB IX, BGG, Internationales Recht:

- **Die Rechte von Menschen mit Lernschwierigkeiten**

Themen: Mitbestimmung in der Einrichtung, Leistungen und Hilfen zum Leben außerhalb von Einrichtungen, Selbstbestimmte Partnerschaft, Sexualität, Kinderwunsch

- **Barrierefreiheit**

Themen: Grundsätze der Barrierefreiheit, Gesetzliche Rahmenbedingungen, Vorstellung und praktische Anwendung von Erhebungsinstrumenten zur Messung von Barrierefreiheit, Besichtigung und Analyse positiver und negativer Beispiele, Beratung zu Barrierefreiheit

- Politische Interessenvertretung behinderter Menschen

Themen: Überblick über Bundes-, Landes- und Gemeindezuständigkeiten, politische Interessenvertretungen in der BRD, Bedürfnisse verschiedener Behinderungsgruppen, Durchsetzung politischer Anliegen: Öffentlichkeitsarbeit, Präsentation, Öffentliche Rede, Organisation von Veranstaltungen / Kampagnen

- Behinderte Frauen

Themen: Lebenslagen behinderter Frauen, geschlechtsspezifische Sozialisation, Körperbild, Konzepte für Mädchenarbeit, sexualisierte Gewalt, Mutterschaft, berufliche Rehabilitation, Arbeitsmarktsituation

- Persönliche Assistenz

Themen: Assistenz als Grundlage selbstbestimmten Lebens, Rechtliche Rahmenbedingungen, Organisationsformen von Assistenz, Bedarfsermittlung, Organisation des persönlichen Bedarfs, Kommunikation mit Behörden, Durchsetzungsstrategien, Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer

- Behinderte Menschen in der Arbeitswelt

Themen: Situation behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt, rechtliche Situation, Unterstützungsinstrumente wie: Arbeitsassistenz, Hilfsmittel, unterstützte Beschäftigung Aufgaben und Rechte der Schwerbehindertenvertretung, Konfliktlösung mit KollegInnen und ArbeitgeberInnen

- Konzepte des Empowerment /Peer Counseling

Themen: Vermittlung und Diskussion der Philosophie gegenseitiger Unterstützung, das Konzept des Peer Counseling, Vermittlung spezieller Beratungsmethoden, Behandlung von Schwerpunktthemen in der Beratung behinderter Menschen

- «Der behinderte Körper/Geist» / Bioethik

Themen: Existierende Bilder von Behinderung, Behinderung und Leid, Behinderung als soziale Konstruktion, Konstruktion von «Normalität», Vermeidung von Behinderung: die Rolle des § 218, Möglichkeiten und Grenzen der Bioethik, bioethische Fragestellungen zu Behinderung

Interessierte Fachleute (mit Behinderung) werden aufgefordert, inhaltliche Angebote zur Durchführung einer Einzelveranstaltung oder Weiterbildung bis zum 20. Februar 2003 bei folgender Stelle schriftlich einzureichen:

Gisela Hermes

Bifos e.V.

Könische Str. 99

34119 Kassel

Fax: 0561/72885-44

E-Mail: g.hermes@bifos.de

Bei Nachfragen: T.: 0561/72885-42

Nähere Infos auch auf der Homepage zur Sommeruni unter www.sommeruni2003.de

Einführung einer „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

Am 01.01.2003 trat das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in Kraft. Ob damit zum ersten Mal eine Grundsicherung als Alternative zur Sozialhilfe wirklich positiv wirksam werden kann, muss jedoch mit einigen Fragezeichen versehen werden.

Diese neue Sozialleistung soll vor allem „verschämte Armut“ abbauen, die besonders aus den relativ hohen Sozialhilfezugangsschwellen entsteht. Die Grundsicherung ist mit diesem Ziel auf einen speziellen Personenkreis bezogen, auf die über 65-Jährigen und die unabhängig von der Arbeitsmarktlage dauerhaft voll Erwerbsgeminderten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ohne dass ein gänzlich neues sozialpolitisches Konzept zugrunde liegt, wurden mit dem Grundsicherungsgesetz die Leistungen für den oben genannten Personenkreis aus dem BSHG (Bundessozialhilfegesetz) herausgenommen und in einem eigenständigen, dem BSHG vorrangigen Sozialleistungsgesetz in veränderter Form neu formuliert. Infolge der ursprünglichen Absicht, die Grundsicherung als Teil des BSHG zu verabschieden, wurden dabei die Regelungen des Sozialhilferechts zu einem großen Teil übernommen, jedoch auch einige die Zugangsschwellen senkende, und einige die Bedarfsgerechtigkeit einschränkende Veränderungen vorgenommen.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Leistungen nach diesem Gesetz können auf Antrag zum einen Menschen erhalten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zum anderen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und (im Sinne des § 43 Absatz 2 SGB VI) voll erwerbsgemindert sind, „und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann“ (so der Gesetzestext). Voraussetzung ist, dass diese Personen ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen sichern können.

Antragsberechtigt ist eine 18 bis 65 Jahre alte Person auch dann, wenn sie keine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält, wenn z.B. die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wohl aber die gesundheitlichen.

Für Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung gelte die so genannte „Vermutung der vollen Erwerbsminderung“; infolgedessen erhalten Werkstattmitarbeiter ohne gesonderte Begutachtung Grundsicherungsleistungen – so eine Pressemitteilung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. vom 7.1.03.

Wenn es um die Grundsicherung geht, werden das Einkommen bzw. das Vermögen eines nicht getrennt lebenden Ehegatten und des Partners oder der Partnerin in einer eheähnlichen Gemeinschaft berücksichtigt, nicht aber – und das ist wohl die eigentliche Neuerung in diesem Gesetz – die Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. So können z. B. Eltern, die bisher keinen Sozialhilfeantrag für ihre behinderten Kinder gestellt haben, weil sie keine Unterhaltsprüfung hinnehmen wollten, jetzt die Grundsicherung beantragen. Mit dem Grundsicherungsgesetz wird zunächst die Vermutung zugrunde gelegt, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen einen Betrag von 100.000 Euro nicht überschreitet. Während diejenigen, die Renten oder Sozialhilfe beziehen, bereits schriftlich über die Grundsicherung informiert wurden, müssen sich andere Leistungsberechtigte selbst um Antragsformulare bemühen. Dies betrifft vor allem erwachsene behinderte Menschen, die zu Hause bei Eltern oder Verwandten leben und trotz eigener Bedürftigkeit bisher keine Sozialhilfe erhalten haben. Auf der Grundlage des BSHG wurde bei ihnen bislang davon ausgegangen, dass sie in der Haushaltsgemeinschaft unterhalten werden.

Die Grundsicherungsleistungen

Die bedarfsorientierte Grundsicherung soll, wenn die Leistungen der Rentenversicherung dazu nicht ausreichen, den notwendigen Grundbedarf in einer pauschalieren Form abdecken, ohne dass Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Allerdings ist sie unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung eben auf eine solche pauschalierte Form beschränkt; eine einzelfallbezogene abweichende Bemessung des Regelsatzes ist im Rahmen der Grundsicherung nicht vorgesehen.

Die Leistungen der Grundsicherung werden ähnlich wie die Sozialhilfe berechnet: Zu dem Regelsatz erhält man einen Zuschlag von 15 Prozent für den pauschalierten einmaligen Bedarf, einen Mehrbedarfzuschlag von 20 Prozent bei einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G oder aG, die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entsprechend § 13 BSHG und die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Problematisch ist hier insbesondere, dass der Regelsatzzuschlag von 15 % kein ausreichendes Äquivalent für die in vieler Hinsicht unter dem Leistungsniveau der Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) zurückbleibenden Grundsicherungsleistungen darstellt. „Die Festlegung dieser Pauschale auf 15 % des Eckregelsatzes stützt sich zwar auf grobe Durchschnittswerte der Sozialhilfeausgaben, bildet aber bewusst nicht die differenzierten einmaligen Leistungen der Sozialhilfe ab (...).“¹ Daraus kann eine Situation entstehen, in der diese zu niedrig bemessene Pauschale – angemessene Beratung, Aufklärung und Information der Bürger vorausgesetzt – in vielen Fällen dazu führt, dass ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch genommen wird. „Wird die ergänzende Sozialhilfe dagegen nicht in Anspruch genommen, führt diese (...) Regelung zur verstärkten Verfehlung des Gesetzeszwecks, für alte und für dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt durch die Grundsicherung zu erbringen sowie verschämte Armut zu verhindern.“²

Zu den Leistungen der Grundsicherung zählen auch die erforderlichen Dienstleistungen, d.h. im Wesentlichen Beratung bei der Antragstellung. Nicht nur die Grundsicherungs-, sondern auch die Rentenversicherungsträger haben Dienstleistungen zur zielgruppenorientierten Beratung zu erbringen. Ob aber auch die Rentenversicherungs- wie die Grundsicherungsträger über ergänzende Sozialhilfe beraten werden und beraten können, ist mit einem Fragezeichen zu versehen.

Grundsicherung als Alternative zur Sozialhilfe?

Im BSHG liegt bzw. lag der Bedarfsdeckungsgrundsatz zugrunde: Inhalt und Umfang der Sozialhilfe sollen so beschaffen und bemessen sein, dass durch sie der sozialhilferechtliche Bedarf vollständig befriedigt werden kann; Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich gemäß § 3 Abs. 1 BSHG nach den Besonderheiten des Einzelfalls, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.

Umgesetzt wird dieser Bedarfsdeckungsgrundsatz im BSHG durch die Zugrundelegung von Regelsätzen, die von den Landesregierungen festgelegt werden und so bemessen sind, dass der so genannte Regelbedarf gedeckt

¹ Dietrich Schoch, Zur Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes (Teil 1). In: info-also (Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht) 4/2002, S. 161.

² Ebda., S. 161.

werden kann (§ 22 Abs. 3 Satz 1 BSHG). Da diese Regelsätze aber einen Abstand zu den unteren Lohngruppen einhalten müssen (§ 22 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 BSHG) und zudem – in Abhängigkeit von der Veränderung des Rentenniveaus – gedeckelt sind, wird damit die Anpassung an die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten doch relativiert.³

In § 22 Abs. 1 Satz 3 bestimmt aber das BSHG, dass die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt abweichend von den Regelsätzen zu bestimmen sind, so weit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten ist: Ein erhöhter Ernährungsbedarf, regelmäßig anfallende Fahrtkosten zum Besuch eines Kindes, ein Sonderbedarf wegen einer Behinderung usw. können auf dieser Grundlage Gründe für einen individuellen Regelsatz werden. Außerdem sieht das BSHG neben den laufenden Leistungen mit § 21 auch einmalige Leistungen vor, z.B. für die Reparatur von Bekleidung und Wäsche, die Beschaffung von Brennstoffen, Lernmittel für Schüler, die Instandsetzung von Hausrat und Wohnung, die Beschaffung von Gebrauchsgütern mit längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert oder für besondere Anlässe. Diese Ansätze dazu, mit der Sozialhilfe doch den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht werden zu können, sind aber bereits durch die weiten Ermessensspielräume eingeschränkt, die bei der Bewilligung der einmaligen Beihilfen gelten. Zudem wurde im Zuge von Gesetzesänderungen in den letzten Jahren immer mehr pauschaliert.⁴

Im Gegensatz zu den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG sind die Leistungen der Grundsicherung von vornherein nicht als bedarfsdeckend konzipiert, liegen im Vergleich zur Sozialhilfe die folgenden Einschränkungen zugrunde:⁵

- die Regelsätze des BSHG werden starr und ohne Abweichungsmöglichkeit für den Einzelfall zugrunde gelegt
- der Regelsatzzuschlag ist auf 15 % begrenzt
- der Mehrbedarfzuschlag von 20 % ist nur für schwerbehinderte Menschen mit Gehbehinderung gedacht
- als Unterkunftskosten gelten die angemessenen, nicht immer die tatsächlichen Kosten
- die tatsächlichen Lebenshaltungskosten im stationären Bereich werden unzureichend berücksichtigt (nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GSiG sind bei stationärer Unterbringung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich der nach § 4 GSiG zuständigen Behörde zugrunde zu legen)
- die Besonderheiten des Einzelfalles werden außer Acht gelassen

So kann also allerhöchstens wie im Titel des Gesetzes von einer „bedarfsorientierten“ Grundsicherung gesprochen werden. Das mit dem Grundsicherungsgesetz entstehende Existenzminimum wird demnach wohl

³ Vgl.: Heribert Renn, Grundsicherung und Sozialhilfe. In: info-also 4/2002, S. 153

⁴ Vgl.: Sozialhilfebroschüre für Berlin und Brandenburg. Hrsg. v. Sozialhilfeberatung e. V., Berlin, S. 10 f.

⁵ Vgl.: Heribert Renn, Grundsicherung und Sozialhilfe. a.a.O., S. 154.

niedriger sein als das nach dem Bundessozialhilfegesetz, was wiederum weitere Kürzungen innerhalb des BSHG befürchten lässt.

Ein Schritt zur Beseitigung von verdeckter Armut?

Viele arme Menschen, insbesondere alte Menschen, die zu ihrer zu geringen Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente noch Sozialhilfe beantragen könnten, tun dies bislang nicht. Sie wollen ihren Kindern bzw. Eltern nicht zur Last fallen, die bisher nämlich zum Unterhalt herangezogen werden. Das neue Grundsicherungsgesetz ändert eben dies: Unterhaltsansprüche von Antragsberechtigten gegenüber Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter dem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Zudem bietet das GSiG Menschen, die so schwer behindert sind, dass sie ihren eigenen Lebensunterhalt nicht sicherstellen können, und in einem Haushalt mit Verwandten oder Verschwägerten leben, ab Volljährigkeit einen eigenen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Im Rahmen der Grundsicherung wird nicht mehr wie nach § 16 BSHG vermutet, dass die Verwandten und Verschwägerten in einer Hausgemeinschaft Leistungen für die grundsicherungsberechtigte Person erbringen.

So wurde mit der Grundsicherung diesen Menschen und auch den in Werkstätten für Menschen mit Behinderung Beschäftigten erstmals die (finanzielle) Voraussetzung dafür eröffnet, allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu wohnen und zu leben. In einer Erklärung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung vom 13.02.2001 wird das folgendermaßen bewertet: „Ein Grundsicherungskonzept, das sich von der starren Anwendung des § 16 BSHG verabschiedet, leistet einen ungemein wichtigen Beitrag zur Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft.“

Wenn sich aber die Leistungen der Grundsicherung tatsächlich in vielen Fällen nicht als bedarfsdeckend erweisen, so wird dies eine Senkung der Armutsgrenze mit sich bringen. Und mit dem Vorantreiben von Pauschalierungen und dem Abbau der einmaligen Beihilfen, einer Tendenz, die im letzten Jahrzehnt bereits zahlreichen Gesetzesänderungen im Bereich der Sozialhilfe zugrunde lag, scheint das GSiG dahin zu zielen, die ursprünglich im BSHG verankerten Grundsätze der Bedarfsdeckung und der Besonderheit des Einzelfalls wieder ein Stück weiter abzuschaffen.

Zum Aufbau einer wirklich bedarfsgerechten sozialen Grundsicherung wäre dagegen Folgendes zu berücksichtigen:⁶

- eine Neubestimmung der Regelsätze, verbunden mit ihrer Anbindung an die Preissteigerung

⁶ Vgl.: ebda., S. 156.

- Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten, Sozialversicherungsbeiträge und insbesondere für behinderte oder chronisch kranke Menschen eine Berücksichtigung der notwendigen, nicht von der Grundleistung abgedeckten zusätzlichen Bedarfe
- eine Neuformulierung des Lohnabstandsgebots
- ein Einbeziehen aller Sozialleistungen mit Grundsicherungsfunktion

Perspektiven für die Umsetzung

In manchen Fällen wird es in Zukunft wohl zu einer Verschränkung von Grundsicherung und Sozialhilfe kommen, im Allgemeinen gibt es ab Anfang 2003 aber die Grundsicherung, die Rentenversicherung und die Sozialhilfe nebeneinander, ohne dass dies aber mit Mehrbelastungen für die kommunale Verwaltung verbunden sein soll. Im Hinblick auf den Personalbedarf und den Verwaltungsaufwand werden von Seiten der Regierungsparteien sogar Einsparungen erhofft: Die pauschalierte Auszahlung der einmaligen Leistungen und auch der Wegfall des Unterhaltsrückgriffs würden Verwaltungsvereinfachungen und damit Einsparungen mit sich bringen.

Wo aber diese Pauschalen zu niedrig bemessen sind und damit die Bedarfsdeckung nicht leisten können, werden viele Menschen weiterhin ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen müssen – oder mehr als bisher verarmen. Denn bei der Inanspruchnahme von ergänzenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt droht weiterhin die Prüfung der Unterhaltspflicht von Eltern oder Kindern.

Bei der Einrichtung der neuen Grundsicherungsämter sollte eine „Hausgemeinschaft“ von Grundsicherungs- und Sozialhilfeträger aus den folgenden Gründen⁷ vermieden werden:

- die zum Teil sehr hohen Sozialhilfezugangsschwellen würden auf die Grundsicherung verlagert
- nicht kontrollierbare Datenflüsse
- Kompetenzprobleme könnten ein dadurch bedingtes Verweisen ratsuchender Bürger an den jeweils anderen Träger mit sich bringen

Wo gibt es Informationen für Anspruchsberechtigte?

Zuständig sind zum einen die neu eingerichteten Grundsicherungsträger in den Landkreisen und kreisfreien Städten, zum anderen die für die Rente zuständigen Versicherungsträger: in der Rentenversicherung der Arbeiter die Landesversicherungsanstalten, die Seekasse und die Brandversicherungsanstalt, in der Rentenversicherungsanstalt der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, in der

⁷ Vgl.: ebda., S. 155.

knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft und in der Alterssicherung der Landwirte die landwirtschaftlichen Alterskassen.

Bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. kann eine „Liste Beratungsmaterial Grundsicherung“ bestellt werden: Bundeszentrale der Lebenshilfe, Vertrieb, Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg, Tel.: 06421/ 491-116. Im Internet unter: www.lebenshilfe.de „Recht und Sozialpolitik“. Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. hat ein „Merkblatt zur Grundsicherung“ herausgegeben, das in der Rubrik „Recht und Praxis“ von der Homepage www.bvkm.de als pdf-Datei heruntergeladen werden kann. Die gedruckte Version kann mit einem frankierten DIN-lang Rückumschlag (0,55 Euro) beim BVKM (Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf) bestellt werden.

Über Fragen in Zusammenhang mit dem neuen Gesetz informiert auch ein Ratgeber: Albrecht Brühl/Albert Hofmann: Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – Text, Erläuterungen und Informationen für Betroffene, Berater und Behörden, November 2001, 128 S., 12 € (in dem Preis sind die Versandkosten enthalten). Bezug über Albert Hofmann, Carl-Goerdeler-Str. 124, 60320 Frankfurt / M., Fax: 069/ 56 003 758; E-Mail: dr.ahofmann@t-online.de

Rainer Sanner

Forderungen an ein Assistenzgesetz

Ende November 2002 fand im Berliner Kleist-Haus zum Abschluss der ForseA-Kampagne „Für eine faire Assistenz“ die Tagung „Forderungen an ein Assistenzgesetz“ statt. Veranstalter war das Bündnis für selbstbestimmtes Leben Berlin. Das Anliegen der Kampagne ist ein auf Bundesebene neu zu schaffendes Assistenzgesetz: ein bedarfsdeckendes einkommens- und vermögens- sowie Standort unabhängiges steuerfinanziertes Leistungs- bzw. Nachteilsausgleichsgesetz in allen Lebensbereichen. Zentrales Ziel dabei ist, dass für Menschen mit Behinderung Selbstbestimmung und Teilhabe gesichert wird, sie bei der Organisation der Assistenz Personal-, Organisations-, Anleitungs-, Raum- und Finanzkompetenz gemäß ihrer Anforderungen und Fähigkeiten wahrnehmen können.

So geht es dabei zum einen um die Sicherung von Voraussetzungen für die individuelle Organisation von Assistenz; darüber hinaus muss aber auch der gesellschaftliche Hintergrund so verändert werden, dass echte Wahlmöglichkeiten entstehen: Innerhalb der gesellschaftlichen Strukturen, in denen Hilfe erbracht wird, müssen aussondernde Einrichtungen wie Heime ihren Vorrang verlieren, müssen diese zu Gunsten gemeindenaher Wohn- und Unterstützungsformen konsequent aufgelöst bzw. umstrukturiert werden.

Bedarfsgerechtigkeit nach Art und Umfang

Im Verlauf der Tagung wurde unter anderem diskutiert, wie sich Bedarfsgerechtigkeit nach Art und Umfang umsetzen lässt, wie dies auch für die konkrete Ausgestaltung des Gesetzestextes Gestalt annehmen kann: Die unterschiedlichen Lebenssituationen behinderter Bürgerinnen und Bürger und deren Vorstellungen von Selbstbestimmung erfordern unterschiedliche Formen dessen, wie Assistenz erbracht werden soll.

Die in Form von Nachbarschaftshilfe erbrachte Assistenz eignet sich eher bei geringem Bedarf und hat den Vorteil, dass sie unkompliziert und flexibel gehandhabt werden kann. Da sie von den Kostenträgern als Instrument zur Kostensenkung benutzt wird, darf sie Assistenznehmern nicht gegen ihren Willen angetragen werden, dürfen die Stundensätze für Nachbarschaftshilfe nicht als Dumping in Bezug auf die Vergütung anderer Assistenzformen missbraucht werden.

Ambulante Dienste sollen den Assistenznehmern die Inanspruchnahme von Personal- und Anleitungskompetenz, sowie räumlicher und zeitlicher Kompetenz innerhalb der betriebstechnischen Möglichkeiten gewährleisten. Insofern eignen sie sich besonders für Assistenznehmer, denen die nötigen Kompetenzen nicht, noch nicht, bzw. nicht mehr in einem Umfang zur Verfügung stehen, der es ihnen ermöglicht, ohne Unterstützung ihre Assistenz zu organisieren, z.B. nach langjährigem Heimaufenthalt. Den Assistenznehmern soll ergänzend eine sozialarbeiterische Begleitung zur Umsetzung ihrer Selbstbestimmung und zur Erweiterung ihrer Kompetenzen angeboten werden.

Im Rahmen des Arbeitgebermodells stellt eine Assistenznehmerin bzw. ein Assistenznehmer die Assistenten direkt bei sich an. Man bekommt die dafür erforderlichen Gelder direkt in die eigene Hand und muss deren Verwendung gegenüber dem Kostenträger dokumentieren. Entstehende Überschüsse werden am Jahresende verrechnet.

Um größtmögliche Selbständigkeit und Selbstbestimmung zu sichern, muss es den einzelnen Assistenznehmern möglich sein, diese drei Formen frei zu kombinieren, sollten zudem vielfältige Formen von Beratung, Unterstützung und Begleitung (z.B. Probewohnen, Enthospitalisierung) angeboten werden.

Im Hinblick auf die Bedarfsermittlung sollen die assistenzbedürftigen Bürger selbst aktiv im Mittelpunkt stehen, indem sie, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit unabhängigen Fachleuten (z.B. Beratungsstellen oder Hausärzte) ihren Bedarf selbst ermitteln. Eine daran anschließende Bedarfsprüfung durch das Amt muss nicht unbedingt in eine Begutachtung münden. Wo dies doch der Fall ist, müssen die Begutachter gegenüber den Kostenträgern, den Assistenznehmern und den Anbietern von Assistenzleistungen neutral sein.

Wichtig ist auch, dass mit einem Assistenzgesetz der Rahmen dafür geschaffen werden soll, dass der Assistenzbedarf nicht nur unter medizinisch-pflegerischen Kriterien ermittelt werden darf, dass dabei vielmehr die

Befähigung zu Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe am öffentlichen Leben im Mittelpunkt stehen soll. Die Begutachter sollten deshalb sozial-arbeiterisch ausgebildet sein und zudem bezüglich Assistenz geschult sein. Dahingehende Schulungen sollten von Organisationen durchgeführt werden, die gegenüber den Kostenträgern unabhängig sind.

Ein plötzlich auftretender Mehrbedarf (z.B. bei physiotherapeutischen Behandlungen, bei Erkrankungen oder bei Reisen) muss unkompliziert und zügig bewilligt werden. Wiederholte Begutachtungen sollten aber, abgesehen von Anträgen wegen erhöhten Bedarfs, nur in Fällen erfolgen, bei denen die Erlangung einer größeren Selbständigkeit bei gleichzeitig weniger Assistenz eine Perspektive hat (z.B. innerhalb einer mehrjährigen Rehabilitation oder bei sehr langsam ausheilenden Krankheitsverläufen).

Bei den Begutachtungen muss zudem die besondere Situation von alten Menschen, von assistenzbedürftigen Kindern und Jugendlichen sowie von Assistenznehmerinnen, die Kinder haben, berücksichtigt und dem individuellen Bedarf entsprechend berücksichtigt werden.

Rainer Sanner

Am 29./30. April 2003 findet zu diesem Thema eine bundesweite Veranstaltung in Mainz statt. Weitere Informationen dazu und zu detaillierten Forderungen sind unter www.forsea.de zu finden (d. Red.).

Wir sind Kunden und nicht mehr Patienten

Würzburg (kobinet) **Dr. Adolf Ratzka** kennt sich in der Welt aus. In Deutschland aufgewachsen, in den USA studiert und heute in Schweden mit seiner Frau und Adoptivtochter lebend, streitet er seit vielen Jahren für die Selbstbestimmung behinderter Menschen. Er war im Rahmen seines Engagements mit der Stockholmer Cooperative für ein selbstbestimmtes Leben Behinderter entscheidend an der Formulierung und Verabschiedung des schwedischen Assistenzgesetzes von 1994 beteiligt. Kobinet-Redakteur **Ottmar Miles-Paul** sprach mit Dr. Adolf Ratzka während seines Besuches in Deutschland am Rande einer Veranstaltung in Würzburg:

kobinet-nachrichten: Herr Dr. Ratzka, zum Thema Assistenz hat sich in den letzten Jahren in Schweden viel getan. Was sind dabei die wichtigsten Schritte?

Dr. Adolf Ratzka: Seit 1994 gibt es eine staatliche Assistenzreform, das heißt das Geld kommt nicht wie früher von den Gemeinden, sondern vom Zentralstaat: Man kann also hinziehen in Schweden, wo man will, ohne von der Gemeinde abhängig zu sein. Das ist für uns eine riesige Erleichterung. Denn früher war man von den wirtschaftlichen Prioritäten der Gemeinden abhängig, die laut Gesetz dafür verantwortlich waren. Das ist ein

großer Unterschied. Dieses Geldleistungssystem ist für Schweden noch sehr neu, weil die Gemeinden alles auf der Basis von Sachleistungen regeln. Mit diesen Geldleistungen können nun die Einzelnen je nach Wunsch ihre Dienstleistungen von der Gemeinde kaufen, was die meisten auch machen, aber immer mehr Leute kaufen ihre Dienstleistungen von Firmen, organisieren sich in Assistenzbenutzergenossenschaften oder benutzen das in Deutschland bekannte Arbeitgebermodell und werden selbst Arbeitgeber. Man kann auch jede mögliche Kombination von diesen verschiedenen Lösungen selbst wählen. Der Grundtenor ist, wir sind Kunden und nicht mehr Patienten.

kobinet-nachrichten: Hat das dazu geführt, dass mehr Leute aus Einrichtungen ausgezogen sind?

Dr. Adolf Ratzka: Ja, da muss ich erst vorausschicken, dass es eigentlich für Körperbehinderte seit 1994/95 keine Einrichtungen im klassischen Sinne mehr gab, es gab eher betreutes Wohnen, was ich natürlich auch als Einrichtung bezeichnen würde und die Zahl der betreuten Wohnungen hat sich jedenfalls nicht vergrößert, soweit es mir bekannt ist, weil jetzt die Leute 'rausziehen' können. Man muss auch noch dazu sagen, dass die Zahl der rollstuhlgerechten Wohnungen in Schweden wahrscheinlich um einiges höher ist als in Deutschland. Dies ist so, weil seit 1978 die Baunormen vorschreiben, dass in Mehrfamilienhäusern von mehr als zwei Stockwerken alle Wohnungen, nicht nur im Erdgeschoss, sondern auch anderswo, rollstuhlgerecht gebaut werden müssen. Wir haben also zum Beispiel in Stockholm etwa acht Prozent des Wohnungsbestandes rollstuhlgerecht. Damit ergeben sich natürlich viel bessere Möglichkeiten mit Hilfe von persönlicher Assistenz, die ja flexibel ist und ja mir nachfolgt, eine Wohnung zu finden, von daher ist eine Heimunterbringung nicht mehr aktuell.

kobinet-nachrichten: Welche Veränderungen hat das Assistenzgesetz für Menschen mit so genannter geistiger Behinderung gebracht oder ist es ein Gesetz, das nur für Körperbehinderte greift?

Dr. Adolf Ratzka: Menschen mit einer so genannten geistigen Behinderung sind auch im Gesetz berücksichtigt worden, nur muss man dazu sagen, dass viele Menschen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind, eher in Wohngemeinschaften leben, in denen zum Beispiel bis zu sechs Personen leben und jeder sein eigenes Zimmer hat. Zudem gibt es dort meist Gemeinschaftsräume und auch Räume für das Personal. Das Gesetz sieht diese Lösung für diesen Personenkreis vor. Leider sind viele Gemeinden dem noch nicht nachgekommen und es gibt Gerichtsfälle, bei denen die Gemeinden Strafe zahlen müssen, weil sie noch immer keine Wohnungen für Menschen bereit gestellt haben, die einen gesetzlichen Anspruch darauf haben.

kobinet-nachrichten: Also die Höchstgrenze liegt bei maximal sechs Personen in Gruppen, in denen Menschen mit einer so genannten geistigen Behinderung untergebracht werden sollten?

Dr. Adolf Ratzka: Ich bin jetzt überfragt, ob es die Höchstgrenze ist, aber es ist eine bekannte Größe.

kobinet-nachrichten: Es hat ja bestimmt auch eine ganze Menge Veränderungen in den Einrichtungen in Schweden gegeben, das hat sicherlich auch viele zu Reformen gezwungen. Welche Prozesse haben dabei eine

Rolle gespielt und welche waren die wichtigen Faktoren, dass diese Veränderungen vorgenommen werden konnten?

Dr. Adolf Ratzka: Wie ich schon sagte, gab es für Körperbehinderte ja keine richtigen Einrichtungen mehr. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten wurden die letzten Einrichtungen in den 70er Jahren niedergelegt und die Leute zogen in kleine Wohngemeinschaften um.

kobinet-nachrichten: Wenn Sie Schweden in einer europäischen Perspektive betrachten, welche Trends sind sichtbar, die auch auf Deutschland wirken? Also was passiert dort zur Zeit im Behindertenbereich? Geht der Trend eher dahin, was Sie in Schweden vollzogen haben oder ist es eher ein ganz anderer Trend, der sich in Europa abzeichnet?

Dr. Adolf Ratzka: Den europaweiten Trend sehe ich eher stark von außen geprägt, der geht eigentlich von Nordamerika mit der Bürgerrechtsbewegung Behinderter aus, die sich auch bei uns ausbreitet. Und ich glaube, durch den Eintritt in die EU hat auch Schweden Zugang zu dieser Bewegung bekommen, das ist wie gesagt etwas unschwedisches, Bürgerrechte haben wir nicht gebraucht, wir sind alle so solidarisch, wenn ich das einmal etwas sarkastisch ausdrücken darf. Wir machen das ja auch freiwillig. Wir wurden ja nicht gezwungen in diesem Sinne zu handeln. So setze ich meine Hoffnung besonders auf diese Bürgerrechtsbewegung, denn vor allem auch in Schweden ist sie sehr notwendig, denn wir haben immer noch kein Gleichstellungsgesetz für Behinderte wie in der Bundesrepublik. Was wir haben ist ein Antidiskriminierungsgesetz am Arbeitsplatz, das noch ganz ungeprüft ist und noch ziemlich neu. Wir haben ein Gesetz, das Diskriminierung von Studenten an den Hochschulen verbietet, aber das ist auch schon alles. Wir haben 1979 ein Gesetz bekommen, das den barrierefreien Zugang zu allen kollektiven Verkehrsmitteln gewährleisten soll. Bis 1990 sollte alles angepasst sein, passiert ist absolut nichts, weil wir uns in der klassischen Tradition bewegt haben. Man hat keine Definition und keine Standards gehabt und vor allem keine Sanktionen. Diese Anpassung war wahrscheinlich nie ernsthaft gemeint, also reiner Zynismus und hat uns mehr geschadet als genutzt.

kobinet-nachrichten: In Deutschland stehen wir vor vielen Herausforderungen - wir haben noch viele Großeinrichtungen, noch über 120.000 Menschen mit einer so genannten geistigen Behinderung oder Mehrfachbehinderungen leben in solchen Einrichtungen, viele nicht mal im Einzelzimmer. Wenn Sie jetzt hier in Deutschland die Behindertenpolitik voran treiben müssten, was würden Sie empfehlen, welche Schritte wären nötig, um hier ähnliche Reformen wie in Schweden zu erreichen?

Dr. Adolf Ratzka: Zuerst müssten barrierefreie Wohnungen und diese nicht nur im sozialen Wohnungsbaubereich, sondern überall per Gesetzgebung geschaffen werden. Das kostet bekanntlich nicht mehr, wenn sie schon von Anfang an barrierefrei konzipiert werden. Das wäre das erste, das zweite diesen ganzen Filz, diesen Wildnis, diesen Dschungel von verschiedenen Kostenträgern für persönliche Assistenz müsste man abbauen und ersetzen durch etwas einfacheres, wo das Geld dem einzelnen folgt, unabhängig, ob er sich in irgendeiner Einrichtung oder in der freien Wildnis befindet. Damit könnte man wahrscheinlich mehr tun. Das wäre

wahrscheinlich das Beste, um die Einrichtungen abzubauen. Die Notwendigkeit der Einrichtungen, die es jetzt noch aus Mangel an Alternativen gibt.

kobinet-nachrichten: Vielen Dank für das Interview.

Lesetipps zu Assistenz und Gebärdensprache

„Zwischen Autonomie und gesellschaftlicher Behinderung - zur Ökonomie der Persönlichen Assistenz für pflegeabhängige Menschen“

lautet der Titel eines kürzlich erschienen Buches von Rüdiger Bröhling.

Das rund 215 Seiten starke Werk des **Marburger Diplom-Politologen Rüdiger Bröhling** beschreibt die Geschichte der Behindertenbewegung in Deutschland und das Konzept des selbstbestimmten Lebens. Er konzentriert sich auf die Situation assistenznehmender Menschen, die Entwicklung des Zivildienstes und ihre Bedeutung für Assistenznehmende. Sehr anschaulich beschreibt er weiterhin die negativen Auswirkungen der Pflegeversicherung im Kontext zu den Leistungen der Sozialhilfe. Sehr gut hat er die Chancen und Gefahren Persönlicher Budgets beschrieben, die künftig vermutlich eine große Rolle bei der Finanzierung der Assistenz spielen werden.

Die wissenschaftliche Ausarbeitung der Texte war eine große Fleißarbeit, wie die zahlreichen Quellenhinweise bestätigen. Das Buch bietet eine gute Informationsbasis für alle, die sich intensiv mit dem Thema der Persönlichen Assistenz, ihrer Bedeutung für behinderte Menschen, sowie politischen und ökonomischen Aspekten befassen. Für den absoluten Laien wird es jedoch in einigen Passagen nicht unbedingt leicht zu lesen sein.

Zu beziehen ist das Buch unter der ISBN 3-8185-0357-5 unter anderem bei der Forschungsgruppe Politische Ökonomie, Institut für Politikwissenschaft, Philipps-Universität Marburg, Wilhelm Röpke-Straße 6, 35032 Marburg
elba

„Angebote für Gehörlose im Fernsehen und ihre Rezeption“,

so lautet der Titel einer wissenschaftlichen Untersuchung zur so genannten „Tonsubstitution“ im Fernsehen, sprich der Untertitelung und der Einblendung von Gebärdensprachdolmetschung. Im Auftrag der Unabhängigen

Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) von Schleswig-Holstein hat Professor Dr. Siegmund Prillwitz vom Institut für Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser der Universität Hamburg eine lesenswerte Studie erstellt. In ihr werden erstmals Daten zum Angebot und zur Rezeption, also zur Nutzung ermittelt und bewertet. Untersucht wird auch die Frage, wie Nicht-Gehörlose auf GebärdendolmetscherInnen und Untertitel in der Glotze reagieren. (Positiver als erwartet, das sei hier schon mal verraten.)

Die Studie, die kostenlos über die Homepage der ULR (www.ulr.de Bereich „Publikationen“, Band 17, ISBN: 3-934857-03-5) bestellt werden kann ist eine fundierte Grundlage für die dringend erforderliche weitere Diskussion in und mit den öffentlichen und privaten Rundfunkanstalten zur Umsetzung des BGG.

HGH

Serienproduktion von Deutschlands erstem blindengerechten Geldautomaten angelaufen - Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband beriet bei Entwicklung

(PM) Auf der Messe Wincor World in Paderborn stellten Andreas Pollklaesener, Produktmanager des Anbieters von IT-Produkten für Banken Wincor-Nixdorf, und Jürgen Lubnau, Präsident des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV), Ende Januar 2003 den deutschlandweit ersten blinden- und sehbehindertengerechten Geldautomaten aus der angelaufenen Serienproduktion vor. Als erster Geldautomat verfügt das Gerät über eine Sprachausgabe für Blinde, eine vergrößerte Bildschirmausgabe für Sehbehinderte, über kontrastreich gestaltete und fühlbare Karteneinschub- und Geldausgabenschlitze und Bedienungstasten sowie über die ab 1.1.2005 verbindliche behindertengerechte Tastatur.

„Damit ist unser Wunsch nach einem voll barrierefreien Geldautomaten Wirklichkeit geworden. Wir werden jetzt bei den Banken darauf drängen, dass das Gerät sehr schnell der Maßstab wird, an dem sich andere Hersteller zu orientieren haben, und es kurzfristig zu einem flächendeckenden Angebot mit solchen Automaten kommt“, sagte der selbst blinde Jürgen Lubnau. „Gerade vor dem Hintergrund, dass die Kreditinstitute ihren Service am Schalter immer weiter zurückfahren, ist das dringend notwendig.“

Als erster Geldautomat ist das Gerät mit der Produktbezeichnung „Pro Cash 20 50“ mit der neuen, deutschlandweit einheitlichen PIN-Tastatur für Geldautomaten ausgestattet. Bisher hatte es dafür in Deutschland keinen einheitlichen Standard gegeben. Die neue Tastatur ist zusätzlich mit Buchstaben auf dem numerischen Feld und erhöhten Tasten sowie mit taktilen Symbolen auf den Funktionstasten ausgestattet, deren Bedeutung in einer Legende am Gerät erklärt werden. Für Sehbehinderte sind die Funktionstasten farblich unterschiedlich markiert.

Außerdem verfügt das Gerät über die Möglichkeit der Sprachausgabe, die aus den nötigen Diskretionsgründen über einen Kopfhörer erfolgt. Über die Sprachausgabe wird nicht nur der Bildschirmtext mit der Navigation durch die Menüs vorgelesen, sondern blinde KundInnen werden auch über die Position von Karteneinschub- und Geldausgabeschlitz informiert. Für sehbehinderte Menschen wird der Bildschirminhalt in einer besonders großen, kontrastreichen Schrift dargestellt. Sichtbare Leuchtdiodenstreifen erleichtern gleichzeitig das Auffinden der Karteneinschub- und Geldausgabeschlitze. Die ersten Prototypen des Geldausgabeautomaten sind seit kurzem in Gelsenkirchen und Gütersloh im Einsatz.

Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. (BPE) plädiert für eine Heim-Enquete

An die Mitglieder des Deutschen Bundestages

Die letzte Psychiatrie-Enquete hat bewirkt, dass viele der großen psychiatrischen Einrichtungen in Akutpsychiatrien umgewandelt wurden, die wir nur allzu oft als Zwangs- und Verwahrspsychiatrien erlebt haben. Viele der großen Einrichtungen wurden aufgelöst. Die neu entstandenen kleinen Psychiatrien wurden als Mittelpunkt des Gemeindepsychiatrischen Verbundes an die Krankenhäuser der Landkreise angegliedert. Dies bedeutet für uns Betroffene, in unseren Städten und Gemeinden verbleiben zu können. Dazu trägt auch bei, dass in der Gemeindepsychiatrie eine Palette von niederschweligen psychiatrischen Angeboten geschaffen wurde.

Der Abbau von Langzeitstationen in den großen Psychiatrien hatte leider eine Welle von psychiatrischen Heimbauvorhaben in den Gemeinden zur Folge. Der schon in der letzten Psychiatrie-Enquete geforderte Paradigmenwechsel „Ambulant vor Stationär“ wurde nicht vollzogen. 97% aller Mittel zur Wiedereingliederung der psychisch kranken Menschen gehen in den stationären Bereich. Nur die restlichen 3% kommen dem ambulanten Bereich zugute. Durch eine solche Finanzierung werden die Träger von gemeindepsychiatrischen Einrichtungen allem Anschein nach dazu verleitet, unnötig viele Langzeit-Heimschicksale zu produzieren.

Unsere Beobachtungen: Anstatt die Betroffenen zu befähigen, selbstständig, alleine oder in kleinen Wohneinheiten an dem Leben in der Stadt und Gemeinde teilzunehmen, werden sie in Großheimen gettoisiert und isoliert. Dabei sollten die Betroffenen befähigt werden, sich zu integrieren, z. B. in der Stadt und auf dem Lande in bestehende Sport- und Gesangsvereine sowie in Kirchengemeinden. Und immer noch werden die Probleme unserer erkrankten Mitmenschen mit Medikamenten angegangen, eine Heranführung an Psychotherapie unterbleibt. Heute leben diese ausgegrenzten Psychiatrie-Erfahrenen in einer Subkultur fern der Gemeinderealität: Heim, WfBM, Tagstätte sowie psychiatrische Ambulanz heißt die einzige Option. Dabei ist es keinesfalls üblich, dass nur Menschen aus dem nahe gelegenen Umfeld und aus dem eigenen Landkreis in ein Heim aufgenommen werden. Zudem werden auffällige Heimbewohner in ein anderes weit entferntes Heim

abgeschoben. Das sollte strikt verboten werden. Circa 25 Prozent aller Heiminsassen haben nach der Bielefelder Studie „Menschen in Heimen“ eine solche Odyssee hinter sich.

Leider machen wir die Erfahrung, dass durch Einsparungen im Gesundheitswesen der Kostendruck auf die Psychiatrien steigt. Dies hat zur Folge, dass bei einer Erstvorstellung nicht auf die Auslöser der Erkrankung eingegangen wird und der Hinweis auf eine weiterführende psychotherapeutische Begleitung unterbleibt. Stattdessen werden nur die Symptome mit der vermuteten richtigen Dosierung psychopharmakologisch unterdrückt. Wenn es dann zu mehreren Vorstellungen in der Klinik kommt, die Angehörigen obendrein überlastet sind, folgt oft eine Heimeinweisung mit der Begründung, dass der Mitmensch angeblich weder lebensstüchtig noch alltagstauglich sei.

Für den ambulanten Wohnbereich kommt er nicht in Frage, da er durch einen Betreuungsschlüssel in der Regel 1 zu 12 nicht die engmaschige Hilfe bekommt, die er in dieser Lebenssituation benötigt. So werden Heimschicksale geschaffen, die nicht selten in jungen Jahren beginnen und im Altenpflegeheim enden. Wir wollen nicht, dass nur von dem schweren volkswirtschaftlichen Schaden gesprochen wird. Im Vordergrund steht das Leid der Betroffenen. Wir wollen, dass darüber gesprochen wird, was es heißt, im Heim zu leben. Nämlich z.B. davon, dass durch das Zusammentreffen von Menschen mit den verschiedensten Krankheitsbildern unzählige Konflikte entstehen, zu deren Lösung hohe Dosen von Neuroleptika eingesetzt werden. Jeder, der diese Medikamente kennt, weiß um deren Nebenwirkungen, die häufig gravierend die Lebensqualität beeinflussen. Konflikte können diese nicht lösen. Eine Heimunterbringung nutzt aus unserer Sicht nur den Interessen der Trägervereine und -verbände. Wir Psychiatrie-Erfahrenen lehnen eine Heimunterbringung ab. Am Beispiel der skandinavischen Länder lässt sich zeigen, dass man fast ohne Heime auszukommen vermag.

Als Skandal sehen wir es an, dass immer mehr junge Erwachsene aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie automatisch in die Heime für Erwachsene überwiesen werden. Das bedeutet: ein Leidensweg von der Kindheit bis zum Altersheim ist vorprogrammiert. Statt zur Lebensstüchtigkeit mit oder ohne Handicap zu verhelfen, werden chronische Hospitalisierung und irreversible gesundheitliche Schäden in Kauf genommen. Zudem halten wir die jetzige Form der Kinder- und Jugendpsychiatrie als dringend überprüfungswürdig. Jeder psychiatrisch erkrankte Mensch sollte das Recht haben und die Möglichkeit erhalten, durch geeignete Therapien gesund und leistungsfähig zu werden. Psychopharmaka sind da ungeeignet, denn sie heilen nicht, sondern mildern die Symptomatik.

Deshalb fordern wir geeignete Therapien, die jedem vor allem bei einer Ersterkrankung uneingeschränkt zur Verfügung stehen sollten. Sollte sich doch ein chronisch verlaufender Leidensweg ergeben, so ist es unabdingbar, dass im ambulant betreuten Wohnen in dezentralen Wohnformen eine ausreichende Anzahl von Sozialpädagogen, Pflegekräften und hauswirtschaftlichen Mitarbeitern in einem Mitarbeiterpool zur Verfügung stehen. Neben der Hilfe zur Wiedereingliederung muss im Betreuten Wohnen auch die Hilfe zur Pflege zur Verfügung stehen. Diese Arbeit könnte u. a. von dem Netz der kommunalen Sozialstationen übernommen werden. Bis jetzt ist eine mangelhafte personelle Ausstattung des Betreuten Wohnens ein Fakt, um den

Angehörige und Psychiater wissen. Dem muss mit einer absoluten Stärkung des Betreuten Wohnens Rechnung getragen werden. Der Betreuungsumfang hat sich am Betreuungsbedarf des Patienten zu orientieren.

In vielen Heimen gibt es Mehrbettzimmer. Die Bewohner können sich ihren Mitbewohner nicht aussuchen. Sie können sich auch die Wohngemeinschaft nicht aussuchen und sind so in einer Zwangsgemeinschaft vereint. Da solche Gemeinschaften über Jahre bestehen, fordern wir für jeden Bewohner ein Einzelzimmer mit eigenem Schlüssel, WC und Nasszelle. Da das Zimmer nicht nur zur Nachtruhe gebraucht wird, sollte es nicht kleiner als 16 qm ohne WC und Nasszelle sein.

Jedes Heim soll sich einer ständigen Qualitätskontrolle unterwerfen, bei der nicht Sauberkeit im Vordergrund steht, sondern das Wohlbefinden der Bewohner. Die Formel „Sauber, satt und ruhig“ darf nicht mehr gelten. Die Qualitätskontrolle soll von externen psychiatrischen Fachkräften, dem Heimbeirat, enthospitalisierten ehemaligen Heimbewohnern und den Angehörigen durchgeführt werden. Jeder Heimbewohner soll ständig die Möglichkeit haben, in eine ambulante Lebensform integriert zu werden. Außerdem muss jeder Heimbewohner die Möglichkeit haben, einen niedergelassenen Arzt oder eine psychiatrische Ambulanz seiner Wahl aufzusuchen. Jedem Heimbewohner sollte eine niederschwellige und unbürokratische Beschwerdeeinrichtung bei einem der Kostenträger zur Verfügung stehen. Jedes Heim sollte verpflichtet sein, seinen Bewohnern den Kontakt zu einem Patientenanwalt oder einer Beschwerdestelle zu gewährleisten.

Unsere Forderungen:

- Mit der Hälfte aller zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Wiedereingliederung werden die ambulanten Dienste ausgebaut.
- Es ergeht ein sofortiger Bau- bzw. Einrichtungsstopp für neue psychiatrische Heimplätze.
- In den stationären Einrichtungen der Psychiatrien muss Psychotherapie vor einer Behandlung mit Psychopharmaka Vorrang haben.
- Die Psychiatrien arbeiten vertrauensvoll mit erfahrenen Ex-Patienten zusammen.
- Selbstheilungskräfte der Einzelnen und Selbsthilfegruppen sind zu stärken.
- Den Psychiatrien sollte zur Empfehlung ein engmaschiges Netz von ambulant betreuten Wohnplätzen zur Auswahl stehen. Betreuungsschlüssel: 1 zu 4.
- Jedem Landkreis sollte ein Krisen- und Notfalldienst mit einer Clearingstelle zur Verfügung stehen.
- In jedem größerem Betrieb sollte es psychiatrisch orientierte Laien-/Bürgerhelfer geben, die gegen jede Art von Mobbing vorgehen und als Vertrauenspersonen zur Verfügung stehen (Beispiele: Früherkennung und Wiedereingliederung).
- In jeder überregionalen Psychiatrie sollte es eine Ausgliederungsstation geben, die sich bemüht, ehemalige Heimpatienten, chronische Langzeitpatienten und Patienten aus der Forensik wieder überlebensfähig in ihrer Gemeinde zu machen.

- Eine trialogische Sozialpsychiatrie mit einem starken sozialtherapeutischen Ansatz, auch im Hinblick darauf, dass ein Abgleiten der Patienten in die Forensik vermieden wird, ist ein Muss. Wir sehen die Gefahr, dass mit einer bloßen Schließung von Heimen eine Steigerung der forensischen Unterbringung einhergehen wird.

Wir bitten Sie, sich den geschilderten Problemen anzunehmen. Auf eine Rückmeldung freuen wir uns.

Klaus Laupichler (Am Alten Sportplatz 10, 89542 Herbrechtingen)

**Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des BPE e.V./Schwerpunkt Heime
(Klaus Laupichler ist auch Mitglied im NETZWERK ARTIKEL 3)**

Behindertenfeindlicher Bürgermeister: „Krüppel-SPD“

"Gehen Sie nicht erst, wenn die Sitzung zu Ende ist; gehen Sie jetzt schon!" Diese Aufforderung mussten sich die Bromskirchener SPD-Abgeordneten Willi Schienbein und Bernd Dirks bei der Gemeindeparlamentssitzung am Freitag (13. Dezember) anhören. Zuvor hatte Bürgermeister Karl-Friedrich Frese die beiden behinderten Parlamentarier beschimpft: "Was sind Sie überhaupt - eine Krüppel-SPD!" Die behinderten Kommunalpolitiker vertreten die SPD im Gemeindeparlament des nordhessischen 1.900-Seelen-Dorfes Bromskirchen im Kreis Waldeck-Frankenberg. Sie hatten Bürgermeister Frese wiederholt Unregelmäßigkeiten bei Abrechnungen vorgeworfen. Derzeit bearbeitet die Staatsanwaltschaft Marburg eine Anzeige gegen Frese wegen uneidlicher Falschaussage vor Gericht.

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Willi Schienbein und sein Parteigenosse Bernd Dirks sind beide schwerbehindert. Die beiden stellen mit der SPD-Fraktion die einzige Parteiliste im Bromskirchener Kommunalparlament. Frese erklärte, diese Äußerung sei so nicht gefallen. Was genau er gesagt habe, das wisse er nicht mehr. Weiter wollte er sich zu dem Vorwurf behindertenfeindlichen Verhaltens nicht mehr äußern. Er wisse sich jedoch "mit diesen beiden Herren auf die übliche Art auseinanderzusetzen". Die Frankfurter Zeitung bestätigte auf Anfrage, dass die in ihrer Ausgabe vom Montag (16. Dezember) zitierten Äußerungen auf der Gemeinderatssitzung am Freitag (13. Dezember) tatsächlich so gefallen sind.

Franz-Josef Hanke

Ergebnisse der Mitgliederbefragung

In der letzten Ausgabe von „B&M“ hatten wir eine Mitgliederbefragung veröffentlicht: Uns interessierte, ob „B&M“ wie bisher als Papierausgabe 3-4-mal im Jahr erscheinen sollte oder häufiger und dafür in e-mail-Form. Leider war die Rücklaufquote nicht sehr groß und dann kam es natürlich, wie es kommen musste: Haargenau „Fifty-Fifty“ war das Ergebnis. Netzwerk-Mitglied Guntram Hoffmann hatte zusätzlich den interessanten Vorschlag, sich mit der yahoo-group „Behindertenpolitik“ zu vernetzen. Wir fanden dies eine gute Idee und haben nun folgendes Angebot für NW3-Mitglieder: Es bleibt zum einen bei der Papierausgabe von „B&M“ 3-4-mal im Jahr. Wer zum anderen zusätzlich (in unregelmäßigen Abständen) den „Behindertenpolitik-Newsletter“ gemailt haben möchte, schicke eine Mail an: ottmar.miles-paul@bifos.de Außerdem verweisen wir noch auf den tagesaktuellen Nachrichtendienst „www.kobinet-nachrichten.org“, an dem das Netzwerk auch mitarbeitet. Mit dieser Dreier-Kombination müsste man/frau dann immer gut informiert sein.

Impressum

"Behinderung & Menschenrecht" (ehem. "Netzwerk-Info") ist der Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 - Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.. Er erscheint 3 - 4-mal im Jahr und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Redaktion freut sich über eingesandte Beiträge, weist jedoch darauf hin, dass Beiträge redaktionell bearbeitet werden, bzw. dass kein Anspruch auf Veröffentlichung besteht.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3, Krantorweg 1, 13503 Berlin, Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441
Fax: 030/4364442, e-mail: HGH@netzwerk-artikel-3.de Webpage: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Konto: Bank für Sozialwirtschaft Berlin BLZ 100 20 500 - Kontonummer: 300 75 00

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Endredaktion und Gestaltung der Onlineversion: Rolf Barthel, webmaster@netzwerk-artikel-3.de

Versandadresse: ISL e.V., Kölnische Str. 99, 34119 Kassel (InteressentInnen an der Kassettenversion wenden sich bitte an die Versandadresse in Kassel.)

Antidiskriminierungshotline: rainer.sanner@t-online.de

Rechtsberatung: 0561/2861020-0 (Tel.) jeden Montag von 16 – 18 Uhr

alexander.drewes@freenet.de